

KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.



AUCH WIR HABEN GEWÄHLT!

Neues aus dem KAV Vorstand

KAV Mitgliederversammlung
Bericht vom 08. September 2021

KAV Mitgliederbefragung
Ihre Meinung ist uns wichtig

Honorierte Autorentätigkeit
Schreiben Sie für das KAV MAGAZIN



KölnerAnwaltVerein
e.V.



Mitglied im
DeutschenAnwaltVerein



ZUKUNFT
ANWALT
KONGRESS

ANWALTSZUKUNFTSKONGRESS 2021

LEGAL TECH – EINE FRAGE DER VIELFALT

Welche Lösungen etablieren Kanzleien und Rechts-
abteilungen? Welche Rolle spielt innovative Technik
in der Justiz? Welche ethischen Grenzen gibt es?
Wie lässt sich der digitale Wandel besser managen?

14. UND 15. OKTOBER 2021
DIGITALKONGRESS

Ticket auf
**anwaltszukunfts
kongress.de**

Eine gemeinsame Veranstaltung von

| Soldan



Wolters Kluwer



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser stellvertretender Vorsitzender Dr. Marcus Werner schied am 08.09.2021 nach Erreichen der satzungsgemäßen Höchstdauer seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus. Besonders hervorzuheben sind die Verdienste des Kollegen Dr. Werner als Schatzmeister des Kölner Anwaltvereins (KAV) von 2012 bis 2018. Dr. Werner hat in dieser Zeit in unzähligen Stunden ehrenamtlichen Einsatzes die Finanzen des Vereins saniert und auf ein neues solides und zukunftssicheres Fundament gestellt. Wir werden noch lange von seiner hervorragenden Arbeit als Schatzmeister profitieren. Auch schied Herr Kollege Kourosh Aminyan nach Erreichen der satzungsgemäßen Höchstdauer seiner Amtszeit am 08.09.2021 aus dem Vorstand aus. Herr Kollege Aminyan war von 2011 bis 2014 Geschäftsführer der KAV Service GmbH. Mit zwei weiteren Kollegen aus dem Vorstand hat er die Gala Kölner Juristen ins Leben gerufen und deren erfolgreiches Konzept über Jahre geprägt.

Beiden Kollegen gilt besonderer Dank. Ihre Mitarbeit wird lange über ihre aktive Zeit im Vorstand hinaus positiven Einfluss auf den Verein haben.

In der letzten Vorstandssitzung des KAV wurde als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Kollegen Dr. Werner Frau Kollegin Dr. Luise Hauschild zur stellvertretenden Vorsitzenden des KAV gewählt. Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit ihr.

Die Pandemie hat das Vereinsleben auch im Jahre 2021 geprägt. Allerdings wurde die Pandemie von dem furchtbaren Hochwasserereignis im Juli 2021 überschattet. Einige unserer Mitgliedskanzleien waren betroffen, aber die Meisten sind

glücklicherweise verschont geblieben. Der Kölner Anwaltverein hat in dieser Situation den betroffenen Kolleginnen und Kollegen verschiedene Hilfestellungen angeboten. Gerne können sich auch jetzt noch betroffene Kanzleien bei uns melden. Bisher wurde bei uns – glücklicherweise – kaum Hilfe abgefordert. Von der Einrichtung eines (eigenen) Spendenkontos haben wir abgesehen, weil der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine finanzielle Unterstützung über den Spendenfonds der „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ organisiert haben und von dort auch ausreichend Unterstützung zur Verfügung gestellt werden kann. Falls also betroffene Kanzleien Gelder dort abfordern wollen, wenden Sie sich bitte an uns oder unmittelbar an die Hülfskasse. Wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch.

Infolge der nach wie vor unsicheren Pandemiesituation bleibt unser Fortbildungsangebot bis zum Ende des Jahres 2021 rein digital. Ich freue mich, dass wir dadurch weiter und uneingeschränkt ein breitgefächertes Seminarangebot bieten können. In dieser Ausgabe können Sie wie üblich das Angebot sichten und sich Ihre Fortbildung herausuchen. Buchen können Sie natürlich per Formular oder individuell als Brief, Fax, per E-Mail oder am einfachsten über unsere Webseite.

Wir hoffen, dass wir im Jahre 2022 auch wieder Seminare in Präsenz anbieten können. Dies hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie, den Entscheidungen der Landesregierung und der Nachfrage unserer Mitglieder ab. Unser Ziel ist es, nach Möglichkeit im Jahre 2022 erste Veranstaltungen gleichzeitig sowohl in Präsenz, als auch online anzubieten (Hybridseminar). Ein solches Format wird sich aber leider nur für wenige Veranstaltungen eignen.

Auch hoffe ich, dass wir 2022 endlich wieder den Kölner Anwaltstag, die Gala Kölner Juristen und alle übrigen Netzwerkveranstaltungen anbieten können. Der gesamte Vorstand und ich würden uns freuen, Sie endlich wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Abschließend möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 09.09.2021, IZR 113/20, lenken, der eine lobenswerte und richtige Entscheidung des Landgerichts Köln zugrunde lag, was der Bundesgerichtshof allerdings anders sieht. Es geht um „Legal Tech“ und damit um unseren Broterwerb. Während das Landgericht Köln in einem im Internet zur Verfügung gestellten Vertragsgenerator noch eine unerlaubte Rechtsdienstleistung sah, konnte sich das Oberlandesgericht Köln und jetzt der

BGH dieser Meinung nicht anschließen. Der BGH meint, ein solches Tool sei ähnlich wie ein Formularbuch und der Nutzer erwarte dabei keine rechtliche Prüfung seines konkreten Falls. In meinen Augen verkennt der BGH, dass ein Formularbuch keine „denkenden“ Algorithmen enthält, die von verschiedenen Alternativen automatisch nach den Vorgaben des Nutzers eine auswählt, ohne dass für diesen die Gründe erkennbar sind. Aus einem Formularbuch erkennt der Benutzer die Schwierigkeiten und die Gedankengänge. Das ist beim Vertragsgenerator nicht der Fall. Insbesondere aber entsteht dadurch die Gefahr, dass der Nutzer, der in der Regel Verbraucher ist, sich bei der Nutzung eines solchen Vertragsgenerators in besonderer Sicherheit wiegt, da die Schwierigkeiten von ihm – anders als beim Formularbuch – gar nicht erkannt werden können. Unter Verbraucherschutz verstehe ich etwas anderes, wobei mir durchaus bewusst ist, dass es sich bei der Entscheidung um eine solche aus dem Bereich des UWG handelt. Dem BGH ist auch zu widersprechen, wenn er meint, der Nutzer erwarte keine rechtliche Prüfung seines konkreten Falls. Bei einer Vertragsgestaltung wird nicht „ein Fall“ geprüft. Wir alle wissen, dass der Mandant von uns keine Fallprüfung wie bei einem Rechtsstreit erwartet, sondern Verträge, die „passen“, ihm Probleme ersparen und im Falle des Rechtsstreits „gerichtsfest“ sind. Nichts anderes wird der Nutzer von einem Vertragsgenerator erwarten. Damit ist die Erwartung des Nutzers des Vertragsgenerators genau die gleiche, wie die eines Mandanten, der zur Gestaltung seines Vertrages anwaltliche Dienstleistung in Anspruch nimmt. Mich vermag die Argumentation des Gerichts deshalb nicht zu überzeugen.

Sie lässt aber leider die Tendenz erkennen, dass der BGH und Teile der Politik unsere wichtige Rolle im Rechtsstaat verkennen. Unsere Tätigkeit wird nicht als Verbraucherschutz wahrgenommen, sondern als lästiges Übel. Der KAV macht sich dafür stark, dass sich dies ändert.

Bleiben Sie gesund und wehrhaft.

Ihr

Markus Trude
Vorsitzender

6

Bericht zur Mitgliederversammlung vom 08. September 2021

KAV Intern

- 6** | Bericht zur Mitgliederversammlung vom 08. September 2021
- 12** | Neues aus dem Vorstand
- 12** | Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. November 2021
- 13** | Die beA-Starthilfe des KAV
- 14** | Jubilare 2021
- 16** | Die Arbeit im Vorstand des Kölner Anwaltverein
- 18** | KAV Mitgliederbefragung
- 20** | Herzlich Willkommen im KAV
- 21** | Mitgliedervorteile
- 22** | KAV Partnerschaften
- 24** | Der KAV in den sozialen Medien
- 26** | Honorierte Autorentätigkeit für das KAV MAGAZIN

Aktuelles & Wissenswertes

- 28** | KAV Rechtspersönlich: Interview mit RAin Carmen Grebe und Prof. Dr. Rolf Schwartmann
- 32** | 11. Neuauflage der RVG-Broschüre
- 32** | DAV Ratgeber - Alles Wissen für den Start in den Anwaltsberuf
- 34** | Hilfskasse – Einspringen, wo der Staat nicht weiterhelfen kann
- 36** | Sieben Dinge, die jeder Anwalt und jede Anwältin über Liquidität wissen sollte
- 40** | LinkedIn: Was bringt das Netzwerk und für wen

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

- 42** | Informationen zu Terminen und Veranstaltungen
- 42** | Redaktionsschluss KAV Magazin 01/2022
- 43** | 10. Gala Kölner Juristen 2022



18

KAV Mitgliederbefragung Ihre Meinung ist uns wichtig

Ausschüsse & Arbeitskreise

- 44** | Ausschuss Junge Anwälte
- 45** | Ausschuss Insolvenzrecht
- 46** | Ausschuss Syndikusanwälte

KAV ONLINESEMINARE

- 48** | KAV ONLINESEMINARE
- 49** | Übersicht unserer digitalen Fortbildungen
- 50** | KAV RefaRep und Klausurenkurse 2022
- 52** | Seminare im Detail
- 70** | Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2021
- 72** | Anmeldeformular Seminare
- 80** | Teilnahmebedingungen KAV e. V.

Verschiedenes

- 3** | Editorial
- 5** | Impressum
- 76** | Anmeldeformular Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 78** | Annoncen

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) | Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV) | Redaktion: Rechtsanwalt Joachim Kleinrahm (Vorstandsmitglied des KAV), Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV), Martin V. Sampedrano Gonzalez (Geschäftsführer des KAV), Rechtsanwalt Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) | Adresse und Geschäftsstelle: Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln | Media Relations: Martin V. Sampedrano Gonzalez (Geschäftsführer des KAV) | Titel: adobe-stock/Prostock-studio | Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

KAV MITGLIEDERVERSAMMLUNG



Bericht zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltverein e. V. am Mittwoch, 08.09.2021, im Pullman Cologne Hotel

Die diesjährige Ordentliche Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltsverein e. V. (KAV) fand im Pullman Cologne Hotel Köln statt. Pandemiebedingt und wegen der strengen Abstands- und Hygienevorschriften nahmen lediglich 15 Kolleginnen und Kollegen teil.

Der Vorsitzende, Herr Kollege Markus Trude, eröffnete um 10:05 Uhr die Mitgliederversammlung und stellte nach der Begrüßung fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die insoweit maßgebliche Vier-Wochen-Frist wurde durch Verteilung und Versendung der Einladung nebst Tagesordnung im KAV Magazin Ausgabe 02/2021 eingehalten.

Die Tagesordnung, die Herr Kollege Trude verlas, beinhaltete folgende Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2021
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahlen von Ausschussmitgliedern
7. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung
8. Verschiedenes

Bevor man jedoch in die Tagesordnung eintrat, wurde der seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen, die namentlich genannt wurden, mit einer Schweigeminute gedacht.

Der Vorsitzende rief sodann TOP 1 auf:

TOP 1 – Jahresbericht des Vorsitzenden

Herr Kollege Trude wies zunächst darauf hin, dass das Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie und die dadurch eingetretene allgemeine Verunsicherung gekennzeichnet gewesen sei.

Dies habe zu vielen Fragen der Mitglieder des KAV geführt, die beantwortet werden konnten, zudem wurden diese Informationen über Newsletter gestreut.

Die guten Beziehungen zur Richterschaft hätten dazu geführt, dass pandemiebedingte Probleme und Fragen in engem Austausch erörtert worden seien, wobei auch einige Entscheidungen der Justiz beeinflusst werden konnten.

Herr Kollege Trude stellte heraus, dass seitens des KAV eine Facebook-Gruppe #juranotalone gegründet worden sei, die auch außerhalb der Grenzen Kölns und der umliegenden Amtsgerichtsbezirke sehr guten Anklang gefunden habe. Der KAV sei dadurch auch überregional von vielen Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen worden. Er bedankte sich in diesem Zusammenhang bei den Geschäftsführern des KAV, Herrn Kollegen Carsten Schuster und Herrn Martin Sampedrano, für die in diesem Zusammenhang geleistete hervorragende Arbeit.

Er teilte mit, dass wegen der Aufgaben, die durch die Pandemie an die berufsrechtlichen Vereinigungen herangetragen wurden, Gespräche mit dem Deutschen Anwaltsverein, aber auch mit dem Justizminister des Landes NRW geführt worden seien. Zwar konnte in NRW, anders als in anderen Bundesländern, nicht erreicht werden, dass Anwälte gemeinsam mit den in der Justiz beschäftigten Personen geimpft werden, aber immerhin habe dies für diejenigen Kolleginnen und Kollegen erreicht werden können, die als Betreuer tätig sind.

Leider mussten aufgrund der Pandemie sämtliche Präsenzveranstaltungen des KAV abgesagt werden. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass neben den Mitgliedsbeiträgen auch die Seminare zur Finanzierung des KAV beitragen. Allerdings habe sich ergeben, dass die dadurch befürchteten Einnahmeausfälle durch Online-Seminare weitgehend aufgefangen werden konnten.

Die Geschäftsstelle des KAV, allen voran die bereits erwähnten Herren Schuster und Sampedrano, habe es mit großem Aufwand und viel Arbeit ermöglicht, dass die Online-Seminare angeboten worden seien. Er dankte insoweit nicht nur Herrn Schuster und Herrn Sampedrano, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Geschäftsstelle, nämlich Frau Sonja Hafner, Frau Mandy Wolf und Herrn David Poth.

Die Online-Fortbildungen seien sehr gut angenommen worden, weshalb diese Seminare zunächst auch fortgeführt werden sollen. Herr Kollege Trude führte aber aus, dass auch Präsenzveranstaltungen wieder stattfinden könnten, jedenfalls als Hybrid-Veranstaltung. Maßgebend sei insoweit, wie sich die Corona-Pandemie entwickele.

Er hob hervor, dass nicht nur die Präsenzseminare abgesagt werden mussten, sondern auch Netzwerkveranstaltungen nicht hätten stattfinden können. Insbesondere der Kölner Anwaltstag und die Gala Kölner Juristen hätten abgesagt werden müssen. Auch die Mitgliederversammlung habe nur im kleinen Rahmen stattfinden können.

Dem KAV sei es nicht möglich gewesen, an Vereidigungen neuer Kolleginnen und Kollegen in der Kammer teilzunehmen, wie dies in den Vorjahren der Fall war. Trotz der Pandemie sei die Mitgliederzahl aber nur leicht gesunken. Dies sei auf den demographischen Wandel in der Anwaltschaft zurückzuführen.

Immerhin sei Ende 2020 klar gewesen, dass zum 01.01.2021 die Gebühren des RVG angehoben werden würden. Dies sei ein Verdienst auch aller Anwaltvereine gewesen, die sich ebenso wie der Dachverband, der Deutsche Anwaltverein, neben anderen berufsständischen Organisationen für die Gebührenanhebung eingesetzt hätten. Er werde sich mit dem KAV auch dafür einsetzen, dass eine Anhebung dieser Gebühren auch in Zukunft erfolgen werde, wobei der Zeitraum deutlich kürzer sein solle als bei der jetzigen Gebührenerhöhung.

Herr Kollege Trude wies darauf hin, dass die Rechtsberatungsstelle des Vereins zunächst ab dem ersten Lockdown nicht mehr habe betrieben werden können. Das lag unter anderem daran, dass keine Beratungshilfescheine mehr ausgestellt wurden, weil die Beratungshilfestelle des Gerichts nicht mehr besetzt gewesen sei.

Dies änderte sich in 2021, weil insoweit ein neuer Vertrag mit dem Amtsgericht abgeschlossen worden sei.

Allerdings konnte die Arbeit der Gütestelle des KAV weitgehend aufrecht erhalten bleiben. Herr Kollege Trude bedankte sich insoweit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die geleistete Tätigkeit.

Die Geschäftsführung habe es ermöglicht, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle reibungslos ins Homeoffice verlagert werden konnte. Dies sei im Einzelnen durch die Geschäftsstelle selbst organisiert worden, wofür er ausdrücklich sämtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle dankte.

Er dankte auch den Fahrern des Kurierdiensts, den Herren Torsten Fleischer und Gerd Zundel, nicht nur für die in 2020 geleistete Arbeit, sondern auch für die jahrzehntelange Tätigkeit für den Kölner Anwaltverein. Er hob hervor, dass Herr Fleischer und Herr Zundel Urlaubszeiten und krankheitsbedingte Ausfälle selbst geregelt hätten, so dass die Funktion des Kurierdienstes immer gewährleistet gewesen sei. In diesem Zusammenhang wies Herr Kollege Trude darauf hin, dass die Tätigkeit des Kurierdienstes leider zum 31.12.2021 eingestellt werde. Hintergrund sei, dass aufgrund der Digitalisierung der Korrespondenz der Betrieb des Kurierdienstes nicht mehr aufrechterhalten werden könne.

Am Ende seines Berichtes dankte Herr Trude den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise für Ihre Arbeit.

TOP 2 – Kassenbericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister des KAV, Herr Kollege Dr. Jörg Luxem, war verhindert, sodass der stellvertretende Vorsitzende des KAV Herr Kollege Dr. Marcus Werner den Kassenbericht des Schatzmeisters verlas.

Im Kassenbericht wurde zunächst darauf hingewiesen, dass die Ausgaben wegen des pandemiebedingten Ausfalls vieler Veranstaltungen, wie beispielsweise die Gala Kölner Juristen und der Kölner Anwaltstag, gesunken seien.

Andererseits entfielen aber auch die Seminarveranstaltungen in Präsenz und zugleich drohten Einbußen in den Bereichen Werbung und Marketing. Dieser befürchtete Einnahmeverlust sei allerdings nicht eingetreten, weil dies durch die Online-Seminare, die gut angenommen worden seien, kompensiert werden konnte. Die Finanzen seien solide. Aus den vorgetragenen Zahlen des Vereins ergab sich ein positives Vereinsergebnis. Er dankte der Geschäftsstelle wegen der erbrachten Arbeit und richtete seinen Dank auch an den Steuerberater des Vereins, Herrn Christian Mester.

Fragen zu dem Bericht wurden nicht gestellt.

Herr Kollege Trude stellte sodann fest, dass die Kassenprüfer, Frau Kollegin Simone Staab und Herr Kollege Marcus Welp, die Kasse in den Räumlichkeiten des Kölner Anwaltvereins geprüft hätten und zu dem Ergebnis gelangt seien, dass die Kassenprüfung keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben habe und die Kasse in Ordnung sei. Hierzu sei ein schriftlicher Bericht gefertigt worden, der zu Anlage des Protokolls genommen werde.

TOP 3 – Entlastung des Vorstandes

Aus der Mitte der Versammlung heraus stellte Herr Kollege Norbert Bauschert den Antrag, den Vorstand zu entlasten und ihm das Vertrauen auszusprechen. Die Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand dann einstimmig unter Enthaltung des Vorstands.

TOP 4 – Wahl des Kassenprüfers

Frau Kollegin Simone Staab und Herr Kollege Marcus Welp hatten schon vor der Mitgliederversammlung erklärt, für die Wahl der Kassenprüfer erneut zur Verfügung zu stehen. Gegenvorschläge gab es nicht. Sie wurden einstimmig von der Mitgliederversammlung zu Kassenprüfern gewählt. Sie hatten schon vor der Versammlung schriftlich erklärt, die Wahl anzunehmen.

TOP 5 – Wahlen zum Vorstand

Bevor Herr Kollege Trude diesen Tagesordnungspunkt aufrief, dankte er den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern Dr. Marcus Werner und Kourosh Aminyan für ihre jahrelange Tätigkeit. Beide konnten satzungsgemäß nicht wiedergewählt werden, weil sie ihre höchstzulässige Anzahl von 12 Jahren, auf die das Amt begrenzt ist, erreicht hatten.

Herrn Kollegen Aminyan dankte Herr Kollege Trude insbesondere für seine Tätigkeit in den Jahren 2011 – 2014 als Geschäftsführer für die KAV Service GmbH. In dieser Zeit sei es Herrn Kollegen Aminyan gelungen, das Fortbildungsangebot zu erneuern und das Seminar-geschäft auszuweiten. Er habe den Vorstand davon überzeugen können, dass auch bei der Preisgestaltung neue Wege zu beschreiten seien. Der Kollege Aminyan habe auch in der Veranstaltungsgruppe des Vorstandes dafür gesorgt, dass die Gala Kölner Juristen wieder belebt worden und dabei eine Veranstaltung entstanden sei, die immer ausgebucht und beliebt gewesen sei und noch immer ist.



v. l.: Markus Trude, Kourosh Aminyan

Bei der Verabschiedung von Herrn Kollegen Dr. Marcus Werner hob Herr Kollege Trude dessen Tätigkeit als Schatzmeister von 2011 bis 2018 und ab 2016 als stellvertretender Vorsitzender hervor. In seiner Zeit als Schatzmeister habe Herr Kollege Dr. Werner in hervorragender Art und Weise die Finanzen des Kölner Anwaltvereins konsolidiert und saniert, und zwar in unaufgeregter Art und Weise. Er habe monatliche Finanzgespräche eingeführt, an denen die Führung des Kölner Anwaltvereins regelmäßig teilgenommen habe. Jedenfalls habe sich durch die Tätigkeit von Dr. Werner als Schatzmeister der Kölner Anwaltsverein zu einem profitablen Dienstleister entwickelt, weshalb der Verein ihm viel zu verdanken habe.



v. l.: Markus Trude, Dr. Marcus Werner

Herr Kollege Trude dankte den Herren Aminyan und Dr. Werner durch die Überreichung eines Blumenstraußes verbunden mit einem Reisegutschein.

Die Mitgliederversammlung trat dann in die Wahlen zum Vorstand ein. Dies war notwendig, weil die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder Frauke Griesel, Dr. Markus Vogelheim und Markus Trude ablief.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hatte der Vorstand mitgeteilt, in der Versammlung 2021 alle drei Personen zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes erfordert, dass ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung gewählt wird, der selbst nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Auf Vorschlag von Herrn Kollegen Trude stellte sich der Geschäftsführer des Kölner Anwaltvereins, Herr Kollege Carsten Schuster, zur Verfügung. Gegen-vorschläge gab es nicht. Herr Kollege Schuster wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig unter eigener Enthaltung gewählt.

Er stellte zunächst fest, dass die Formalien zur Wahl eingehalten worden und keine Gegenvorschläge eingegangen seien. Sodann bestellte er zwei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, nämlich die Damen Sonja Hafner und Mandy Wolf, zu Stimmzählerinnen. Die Kandidatin und die Kandidaten stellten sich sodann kurz der Mitgliederversammlung vor.

Frau Kollegin Griesel wurde einstimmig, die Herren Dr. Vogelheim und Trude jeweils einstimmig mit einer Enthaltung gewählt.

Alle nahmen die Wahl an.



v. l.: Frauke Griesel, Dr. Markus Vogelheim, Markus Trude

Herr Kollege Schuster schloss sodann die Vorstandswahl und übergab die Sitzungsleitung wieder an Herrn Kollegen Trude.

TOP 6 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

Der Vorsitzende schilderte zunächst die Formalien, die für die Ausschusswahlen einzuhalten sind und schlug sich selbst als Wahlleiter vor. Er wurde einstimmig mit einer Enthaltung zum Wahlleiter gewählt und stellte anschließend fest, dass auf der Geschäftsstelle ein Wahlvorschlag zu den Ausschusswahlen rechtzeitig eingegangen sei. Der Wahlvorschlag sei auf dem vom Kölner Anwaltsverein bereitgestellten Formblatt von sieben ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet worden. Die Formalien seien damit in Ordnung und Frau Kollegin Koch Garzón sei damit ordnungsgemäß für den Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht vorgeschlagen worden. Der Vorstand habe überdies auf Empfehlung der Ausschüsse durch Beschluss die im KAV Magazin Ausgabe 02/2021 veröffentlichen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen. Herr Trude verwies darauf, dass die aktuelle Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Ausschüsse am Eingang aushinge und bestimmte sodann die Damen Sonja Hafner und Mandy Wolf zu Stimmzählerinnen.

Die Ausschüsse wurden sodann jeweils en bloc einstimmig gewählt. Dies führte zu folgenden Ergebnissen:

Bank- und Kapitalmarktrecht

Florian Kelm, LL.M.
Maria Cayetana Koch Garzón
Stefan Matthias Moericke
Dr. Dae Shik von der Twer

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Markus T. Bagh, LL.M.
Bruno Glombitza
Dr. Dennis Groh, LL.M.
Dr. Ruben Hofmann
Dr. Marcel Leeser
Dr. Fee Mäder
Dr. Gabi Müllejäns
Claudia Rehse
Christian Schmitt
Dr. Gesa Simon
Dr. Marie-Christine Teworte-Vey
Julia Wasert

Internationales Recht

Carmen Azabache Chero de Breiderhoff, LL.M.
Nils Bruckhuisen
Katrin Gallus, LL.M.
Dr. Stephan Grigolli
Funda Seleserpe
Jürgen Sauren
Irmtraud Wanke

Medizinrecht

Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Daniela Etterer
Frank Heckenbücker
Jens Peter Jahn
Roger Kühn
Jörg Paßmann
Michael Schroeder
Kim Victoria Seibert (geb. Friese)
Stefan von der Linde
Oliver Viehweg
Dr. Frank Wenzel

TOP 7 – Satzungsänderung

Herr Kollege Trude verwies darauf, dass ein Beschluss über die geplante Satzungsänderung, die in Ausgabe 02/2021 des KAV Magazins angekündigt worden sei, nicht möglich sei, weil das dafür nötige Quorum, nämlich eine Beteiligung von 2/3 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung, nicht erreicht sei. Er schlug vor, die Diskussion über die Satzungsänderung auf die insoweit einzuberufende Außerordentliche Mitgliederversammlung zu verschieben.

Das Wort wurde nicht gewünscht. Rückfragen gab es keine.

TOP 8 – Verschiedenes

Dieser Tagesordnungspunkt blieb ohne Wortmeldungen.

Herr Kollege Trude schloss dann die Versammlung um 11:15 Uhr.

RA Joachim Kleinrahm
Vorstand des Kölner Anwaltverein

Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Kölner AnwaltVerein e.V.:

- ab 25,80 Euro mtl. Beitrag*
 - Kontrahierungszwang** für versicherungsfähige Personen
 - Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes
- www.dkv.com/rechtsanwaelte



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.5.2021)

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

Neues aus dem Vorstand

Nachdem Herr Kollege Dr. Marcus Werner aufgrund des Ablauf der satzungsgemäßen Höchstgrenze der Amtsdauer nicht mehr wiedergewählt werden konnte und Herr Kollege Markus Trude in der Mitgliederversammlung vom 08. September 2021 erneut in den Vorstand gewählt wurde, fanden im Anschluss an die Mitgliederversammlung in der ordentliche Sitzung des Vorstandes des Kölner Anwaltvereins Wahlen der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden statt.

Als Vorsitzender wurde einstimmig Herr Kollege Markus Trude in seinem Amt bestätigt. Dr. Luise Hauschild wurde einstimmig als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Zusammen mit dem Schatzmeister des Vereins, Herrn Kollegen Dr. Jörg Luxem, bilden sie die Vereinsführung der nächsten Jahre.

Wir wünschen dem Führungstrio des Kölner Anwaltverein e. V. viel Erfolg und allzeit eine glückliche Hand.

RA Carsten T. Schuster

Geschäftsführer des KAV



v. l.: Dr. Luise Hauschild, Markus Trude, Dr. Jörg Luxem

Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. November 2021

Der KAV lädt Sie herzlich ein zu seiner Außerordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 03. November 2021, 10.00 Uhr, im Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Verschiedenes

Das Anmeldeformular für die Außerordentliche Mitgliederversammlung finden Sie auf Seite 76.

Zu TOP 2 – Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Dieser Tagesordnungspunkt hatte bereits auf der Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. September 2021 gestanden. Da die nach der bisherigen Satzung erforderliche 2/3 Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend war, konnte dort allerdings kein Beschluss über die Satzungsänderungen gefasst werden. Aus diesem Grund war die Anberaumung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand des KAV schlägt der Mitgliederversammlung einige Änderungen der Satzung vor, die Sie auf den Seiten 9 - 17 des KAV Magazins, Ausgabe 02/2021, vollständig abgedruckt finden.

Die beA-Starthilfe des KAV

beA – Machen Sie sich startklar!

Es gibt immer noch Kolleginnen und Kollegen, die sich bis jetzt nicht registriert haben. Das eilt jetzt! In weniger als drei Monaten zum 01.01.2022 beginnt die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Sicher wird es anfangs noch an der ein oder anderen Stelle nicht ganz reibungslos verlaufen, aber auch das wird das beA nicht mehr stoppen. Und das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab diesem Zeitpunkt verpflichtet sind, mit den Gerichten elektronisch, also über das beA, zu kommunizieren. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach, hat dem Kölner Anwaltverein gegenüber noch einmal deutlich klargemacht, dass alle Gerichte den Termin einhalten werden.

Nutzen Sie unsere beA-Starthilfe zur Ersteinrichtung Ihres beA und besuchen Sie unsere zahlreichen beA-Seminare, um den Umgang mit dem elektronischen Postfach sicher zu beherrschen.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

beArbeitet – Endlich beA-Nutzer sein!

Die beA-Starthilfe des KAV

Gehen Sie zusammen mit dem KAV die ersten Schritte. Wir helfen Ihnen, Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) auf den Weg zu bringen. Egal in welcher Phase der Einrichtung Sie sind. Unser IT-Kooperationspartner kommt zu Ihnen in die Kanzlei, analysiert die vorhandenen EDV-Ressourcen und hilft Ihnen bedarfsgerecht bei der Ersteinrichtung Ihres beA. Im besten Fall ist Ihr beA dann eingerichtet und Sie sind empfangsbereit. Sollten Sie dann eine Nachricht über das beA erhalten, werden Sie automatisch über Ihre bestehende Email-Adresse hierüber informiert. Im Anschluss an unseren Vor-Ort-Service erhalten Sie einen umfassenden Bericht, der Aufschluss über den Stand der Ersteinrichtung gibt und ggf. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aufzeigt.

Wir bieten Ihnen:

- beA-Starthilfe für 83,30 € inklusive MwSt.
- 1 Stunde Vor-Ort-Service pro Postfach vom Fachmann
- Abschließender Bericht inklusive Empfehlung der weiteren Vorgehensweise
- Optional: eine zweite Stunde Vor-Ort-Service*

Das sind die Mindestvoraussetzungen:

- Funktionierender Computer
- Internetverbindung
- Das Anschreiben der Bundesnotarkammer inklusive persönlicher beA SAVE-ID
- (falls die beA-Karte noch nicht bestellt wurde)
- Vorauszahlung des Kostenbeitrages an den KAV
- Bereithaltung der vorgenannten Mindestvoraussetzungen zum Termin

Starten Sie jetzt durch und werden Sie beA-Nutzer!

Anmeldung unter: www.koelner-anwaltverein.de/bea

*Auf Wunsch kann über den KAV eine zweite Stunde Vor-Ort-Service gebucht werden, die aber aus organisatorischen Gründen nicht spontan im Anschluss an die erste Stunde erfolgen kann. Das löst den Kostenbeitrag in Höhe von 83,30 € ein weiteres Mal aus.

JUBILARE 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten wir bereits im letzten Jahr den überwiegenden Teil unserer Veranstaltungen verschieben oder absagen. Und auch in diesem Jahr haben wir uns dazu entschlossen, unsere Ordentliche Mitgliederversammlung 2021 lediglich rein formal in kleinem Rahmen und unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts unter strengen Hygiene- und Abstandsregelungen stattfinden zu lassen.

Auf die Einladung der Ehrengäste und die persönliche Ehrung unserer Jubilare haben wir auch in diesem Jahr verzichtet. Ein Verzicht auf

eine Tradition, die wir nur schwer verschmerzen können und die wir nicht gänzlich unerwähnt lassen möchten. Es verdient höchste Wertschätzung, wenn Mitglieder bereits 50 Jahre Mitglied im Kölner Anwaltverein sind und das gehört erwähnt.

Aus diesem Grunde nutzen wir vorab zur persönlichen Ehrung der Kolleginnen und Kollegen, die wir im Rahmen der kommenden Mitgliederversammlung im Jahr 2022 nachholen werden, die Gelegenheit, diese vorzustellen und damit namentlich im Jahr ihres Jubiläums zu würdigen.



Rechtsanwalt Dietmar Artzinger-Bolten

50 Jahre Mitgliedschaft im KAV

Vita

- Geboren 1940 in Allenstein/Ostpommern, verheiratet, zwei Kinder
- Studium der Rechte an den Universitäten zu Heidelberg, Köln und Bonn
- Referendariat in Köln
- Rechtsanwalt seit 1969 und Eintritt in die Kanzlei Dr. Jacobs I pp. als Partner
- Vorsitzender des Schiedsgerichtes für Lehrlingsstreitigkeiten bei der Dachdeckerinnung Köln
- langjähriger Beisitzer des ständigen Schiedsgerichtes für Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen beim DFB
- Vorsitzender des ständigen Schiedsgerichtes für die 3. Liga und die Regionalligen
- Referententätigkeit bei Verbänden der Bauwirtschaft

Mitgliedschaften / Aktivitäten

- Kölner Anwaltverein
- ARGE Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwaltsverein
- Mitglied des Rates der Stadt Köln von 1975 bis 1994
- Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses im Rat der Stadt Köln 1980-1994
- Mitglied verschiedener Aufsichtsräte zwischen 1975 bis 1994, u. a.: Verwaltungsrat und
- Kreditausschuss der Sparkasse der Stadt Köln
- Messe GmbH Köln (Vorsitzender des Finanzausschusses)
- Sportstätten GmbH und Mediaparkgesellschaft mbH
- Mitglied der CDU seit 1960
- Stellvertretender Bundesvorsitzender des RCDS 1962
- Präsident des 1. FC Köln (1987-1991)
- Mitglied des Vorstandes des Haus- und Grundbesitzervereins Köln von 1888 (von 1984-2001)
- Mitglied des Beirates des Haus- und Grundbesitzervereins Köln von 1888 (seit 2001)
- Mitglied des Kuratoriums der Kölner Philharmonie
- Mitglied des Lions-Clubs Albertus Magnus Köln
- Mitglied des Freundeskreises Kölner Stadtmuseum
- Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande 1. Klasse



Rechtsanwalt Max-Joerg Hiedemann

50 Jahre Mitgliedschaft im KAV

Kurzvita

- Studium der Rechtswissenschaften in Köln und München
- Referendariat in Köln
- Rechtsanwalt seit 1966
- bis 1968 Prof. Dr. Ellscheid Rechtsanwälte
- seit 1969 HIEDEMANN Rechtsanwälte

Ebenfalls 50 Jahre Mitgliedschaft im Kölner Anwaltverein feiern unsere Kollegen:

Rechtsanwalt Gerhardt Purwins

50 Jahre Mitgliedschaft im KAV

Rechtsanwalt Dr. Heinrich F. Schaefer-Drinhausen

50 Jahre Mitgliedschaft im KAV

Von den Kollegen liegen der Redaktion leider keine Portraitfotos und Kurzvorstellungen vor.

Der KAV gratuliert den Jubilaren von Herzen und dankt Ihnen vielmals für die langjährige Vereinszugehörigkeit!

Die Arbeit im Vorstand des Kölner Anwaltverein e. V.

Meine Zulassung als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Köln erfolgte im November 2005. Zu dieser Zeit wurden die Verteidigungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Landgericht vorgenommen. Der Akt an sich war weniger feierlich. Dessen Bedeutung hingegen äußerst groß. Bereits kurze Zeit nach der Bekundung der Eidesformel verabschiedete sich der Vorsitzende Richter beim Landgericht mit den Worten: „Ich wünsche Ihnen alles Gute. Und jetzt habe ich eine Verhandlung durchzuführen“. Ja in der Tat fanden damals die Verteidigungen im Vorfeld der mündlichen Verhandlungen eines Sitzungstages einer bestimmten Kammer beim Landgericht statt. Nach der Verteidigung wusste keiner, was mit dem Rest des Tages anzufangen ist. Umso erfreulicher war es, dass uns frisch zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Ausschuss Junge Anwälte des Kölner Anwaltvereins vor dem Sitzungssaal empfing und auf eine spontane Feier unserer Verteidigung beim Kölner Anwaltverein einlud. Auch hier ist zu erwähnen, dass seinerzeit der Kölner Anwaltverein seine Geschäftsstelle beim Landgericht Köln unterhielt, so dass zumindest der kurze Weg zur Geschäftsstelle den Anreiz bot, den Kölner Anwaltverein kennenzulernen.

Es dauerte nicht lang und es brauchte nicht viel, bis mich die Kolleginnen und Kollegen von den Vorzügen des Kölner Anwaltvereins überzeugen konnten. Eine Vereinigung von Anwälten, die sich für die Rechte und Interessen ihrer Kollegenschaft einsetzt. Oder wie es einst so schön hieß: „... und der Verein die liebende Mutter“. Seit Anfang 2006 bin ich Mitglied im Kölner Anwaltverein.

Darüber hinaus bot der Kölner Anwaltverein an, sich in den Arbeitskreisen und Ausschüssen für die Anwaltschaft zu engagieren. Diese Gestaltungsmöglichkeit habe ich umgehend genutzt und bin in den Ausschuss Junge Anwälte als kooptiertes Mitglied eingetreten. Unsere Treffen waren energisch, inspirierend, gestaltend. Der Ausschuss Junge Anwälte war der Navigator für die junge Anwaltschaft zu Beginn ihres Berufslebens. Unsere Ziele waren klar, aber die Umsetzung war eine Herausforderung, der wir uns gerne stellten.

Den Weg eines selbständigen Rechtsanwalts habe ich mir bewusst ausgesucht. Gleichwohl war mir nicht bewusst, was mich neben all den Unwägbarkeiten eines Selbständigen noch im Leben eines Rechtsanwalts erwartet: z. B. das RVG! Bis dato hatte man gelernt, das Recht anzuwenden. Aber damit Umsätze zu erzielen, wurde Einem weder im Studium noch im Referendariat beigebracht. Umso größer war das Interesse zu erfahren, was sich hinter den VV-Nummern verbirgt und wie man damit arbeitet. Aber auch andere, anwaltsrelevante Themen wie das Versorgungswerk, die Umsatzsteuer, das Auftreten vor Kölner Gerichten usw. kamen

nicht zu kurz. Der Kölner Anwaltverein war omnipräsent und stets mit hilfreichen Ratschlägen ein hervorragender Wegbegleiter.

Im Frühjahr 2009 wurde durch den Vorstand des Kölner Anwaltvereins an mich die Anfrage herangetragen, für den Vorstand zu kandidieren. Es ehrte mich, dieses Ehrenamt innehaben zu dürfen. drei Jahre nach meiner Zugehörigkeit zum Kölner Anwaltverein und meiner Zulassung als Rechtsanwalt sah ich mich größeren Herausforderungen gegenübergestellt. So kam es, dass mich die Mitgliederversammlung am 11.03.2009 in den Vorstand des Kölner Anwaltvereins wählte. Diese Wahl habe ich mit Freude angenommen und war mit meinen 34 Jahren das jüngste Vorstandsmitglied. Die Arbeit im Vorstand des Kölner Anwaltvereins war vielfältig: der Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Justiz, die Pflege der Mitglieder, die Bewerbung des Vereins, die Schlichtungs- und Rechtsberatungsstelle, die Wahrnehmung der Interessen der Anwaltschaft, die Dienstleistungen des Vereins (Seminare, Kurierdienst etc.), der Kontakt zum Dachverband, die Veranstaltungen des KAV u.v.m.

Auf mich warteten der Bereich der Ausschüsse und Arbeitskreise, die Veranstaltungen und das Seminar- und Kurierwesen. Nachdem der Vorstand feststellen musste, dass der seit jeher alljährlich im Herbst stattfindende Juristenball „verstaubt“ sei und eines „Updates“ bedurfte, ergriff eine kleine Gruppe aus dem Vorstand mit mir die Initiative und konzipierte im Jahre 2011 die heute allseits bekannte und beliebte „Gala Kölner Juristen“. Daneben wurde ich im Januar 2011 zum Geschäftsführer der Kölner Anwaltverein Service GmbH berufen und führte die GmbH bis Mai 2014.

Die Aufgaben des Kölner Anwaltvereins wandelten sich mit der Zeit. So fokussiert sich der KAV nach und nach auf die Digitalisierung. Was zu Beginn meiner Amtszeit vielen Mitgliedern noch unvorstellbar erschien oder von diesen gar nicht gewollt war, ist heute Status quo und nicht mehr wegzudenken. Angefangen mit den sozialen Medien, in denen der Kölner Anwaltverein mit stetig steigenden Mitgliederzahlen präsent ist und auf diversen Plattformen der Anwaltschaft rund um die Uhr zur Verfügung steht, bis hin zur Digitalisierung unseres (damals: KAV Mitteilungen) Magazins, das auch in einer App erhältlich ist und nicht zuletzt die Online-Seminare, deren Grundstein der KAV bereits vor der Corona-Zeit schon gelegt hatte.

Der Kölner Anwaltverein mit seiner Geschichte von fast 135 Jahren Vereinstätigkeit, dessen Mitglieder heute knapp 4.000 zählen und damit der bundesweit zweitgrößte örtliche Anwaltverein im Dachverband des DAV, hat mit seinem engagierten Vorstand, den 29 Ausschüssen und Arbeitskreisen und der gut strukturierten

Geschäftsstelle das Potenzial, die Anwaltschaft in die Zukunft zu begleiten. Dies ist aber nur möglich, wenn sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim KAV engagieren.

In der Mitgliederversammlung am 08.09.2021 erreichte ich die Höchstgrenze meiner Amtszeit von 12 Jahren und schied aus dem Vorstand des Kölner Anwaltvereins aus. Es war mir eine Freude, ein Teil dieses Gremiums gewesen zu sein und ich wünsche der Kölner Anwaltschaft, dass ihr der KAV noch sehr lange erhalten bleibt.

Einen weiteren Wunsch habe ich aber: treten Sie in den Kölner Anwaltverein ein und gestalten Sie die Zukunft der Anwaltschaft mit.

Kourosh Aminyan
Rechtsanwalt



Herr Kollege Kourosh Aminyan ist seit 2005 als Rechtsanwalt zugelassen und als Fachanwalt für Familienrecht, Migrationsrecht und Verkehrsrecht in Köln tätig. Er ist zudem Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln.



KAV MITGLIEDERBEFRAGUNG 2021

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Ihre Meinung und Ihre Anliegen sind uns als Kölner Anwaltverein (KAV) besonders wichtig. Jede Kritik, jede Anregung und jede Art von Feedback schätzen wir sehr. Aus diesem Grunde startet der KAV Anfang Oktober 2021 die erste Mitgliederbefragung seiner Vereinsgeschichte. Wir möchten damit einen neuen Grundstein für eine breite Beteiligung unserer Mitglieder am Vereinsleben und an den Entscheidungsprozessen legen.

Die wesentlichen Entscheidungen des Vereins werden zwar von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand getroffen, mit Ihrer Beteiligung an unserer Befragung haben Sie allerdings die Möglichkeit, den KAV aktiv mitzugestalten und Einfluss auf die Zukunft des Vereins zu nehmen.

Wir möchten dabei insbesondere erfahren, wie Sie die Leistungen des KAV und die Vorteile Ihrer Mitgliedschaft beurteilen und erhoffen uns dadurch wichtige Erkenntnisse für unsere zukünftige Ausrichtung und Schwerpunktsetzung.

Die Mitgliederbefragung wird anonymisiert erfolgen und ca. 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen.



**Die Mitgliederbefragung erreichen
Sie über folgenden Link:**

<https://www.surveymonkey.de/r/Kavmitgliederbefragung>

Unser Dankeschön für Ihre Teilnahme

Als Dankeschön für Ihre Teilnahme an unserer Mitgliederbefragung und Ihren zeitlichen Einsatz möchten wir Ihnen gerne etwas zurückgeben.

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederbefragung verlosen wir insgesamt 15 KAV Seminargutscheine:

2 x 15 Std. FAO aus dem KAV Seminarprogramm
3 x 5 Std. FAO aus dem KAV Seminarprogramm
5 x 3 Std. FAO aus dem KAV Seminarprogramm
5 x 2 Std. FAO aus dem KAV Seminarprogramm

Wie Sie an der Verlosung teilnehmen können, erfahren Sie zum Schluss der Mitgliederbefragung.

Wir freuen uns sehr über Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen viel Glück bei der Verlosung.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.



**JETZT TEILNEHMEN UND DIE CHANCE AUF EINEN
VON 15 KAV SEMINARGUTSCHEINEN SICHERN!**



SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

DATEV Anwalt classic vereinfacht die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Spätestens mit der zukünftigen Nutzungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche voraussichtlich ab Januar 2022 flächendeckend in Kraft tritt, wird das besondere elektronische Anwaltspostfach ein wesentlicher Bestandteil des Kanzleialltags. Mit der Kanzleiorganisationssoftware DATEV Anwalt classic sind Sie darauf bestens vorbereitet und können den Empfang und Versand der beA-Nachrichten direkt in Ihre Kanzleiprozesse integrieren.

Einfache Integration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Mit DATEV Anwalt classic überwachen Sie das besondere elektronische Anwaltspostfach und binden die Arbeit damit in Ihre etablierten Kanzleiprozesse ein. Sie rufen beA-Nachrichten ab, legen die enthaltenen Anlagen zu den Akten ab und verfügen die Nachricht an den zuständigen Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin. Durch unsere intelligenten Lösungen können Sie gleichzeitig Fristen, Termine und Wiedervorlagen direkt aus der eingegangenen beA-Nachricht heraus anlegen. Genauso einfach und komfortabel wie die Handhabung von eingehenden beA-Nachrichten ist auch deren Versand: Sie können Schriftsätze in einem Arbeitsschritt direkt aus Microsoft

Word heraus per beA an das Gericht, den Anwalt oder die Anwältin der Gegenseite versenden. Die Anlagen werden automatisch entsprechend den Anforderungen der Justiz bezeichnet, mit einem beliebigen Anlagen-Präfix (K1, K2 / B1, B2) versehen und nummeriert.

DATEV Anwalt Kommunikationspaket:

Mit dem Zusatzprodukt DATEV Anwalt Kommunikationspaket runden Sie den Workflow zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach ab. Mit den inkludierten Erweiterungen „E-Mail plus“ und „beA plus“ werden sowohl der E-Mail-Schriftverkehr als auch die Korrespondenz über das beA deutlich vereinfacht und automatisiert.

Digitale Kanzleiorganisation von A bis Z

Akten, Schriftsätze, Termine, Fristen, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und noch vieles mehr – all das gilt es, effizient zu organisieren und zu verwalten. Hinzu kommen die Anforderungen durch den zunehmenden elektronischen Rechtsverkehr. Mit unserer Kanzleisoftware DATEV Anwalt classic haben Sie alles im Griff, denn Sie setzen auf ein umfassendes System für einen optimalen Kanzlei-Arbeitsschritt.

Weitere Informationen zur Integration von beA in die Kanzleiorganisationssoftware DATEV Anwalt classic unter www.datev.de/bea



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

HERZLICH WILLKOMMEN IM KAV

Wir freuen uns, seit dem 01. Mai 2021 folgende Kolleginnen und Kollegen als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können.

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RA Arez Ahmad Ali Ahmmed-Darwesh, Köln

RA Jan Buschmann, Köln

RA Ulf Christiani, Köln

RA Dersim Baki Coskun, Köln

RA Frank W. G. Dahlmann, Köln

RAin Dr. Katrin Eckhoff, Gummersbach

RA Andreas Feier, Köln

RAin Aylin Gülbol, Köln

RAin Andrea Heim, Frechen

RAin Nancy Huyn, Köln

RAin Elina Kohl, Köln

RAin Klaudia Krack, Köln

RAin Dr. Maja Caroline Lehmann, Köln

RA Manuel Leidinger, Köln

RA Michael Merten, Hennef

RAin Dr. Gianna Perino-Stiller, Köln

RAin Saskia Piotrowski, Köln

RA Manuel Reuber, Köln

RAin Gizem Sahin, LL.M., Köln

RAin Julia Schulze Buxloh, Köln

RAin Madelaine Seifert, Köln

RAin Bettina Sievers, Brühl

RAin Dr. Andrea Stein, Köln

RAin Pauline Straub, Frechen

RA Philipp Sümmermann, Köln

RA Alexander Thesling, Köln

RAin Cornelia von Bohuszewicz, Köln

RA Hendrik Weber, Köln

Als Mitglied des KAV genießen Sie unter anderem folgende Annehmlichkeiten:



- ✓ Vielfältige Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Tagungen und Großevents
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung unserer Fortbildungen
- ✓ Besondere Preisvorteile für Jungmitglieder* bei der Buchung von Fortbildungen aus dem KAV Fortbildungsprogramm
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung der vom KAV und der Deutschen Anwaltakademie (DAA) veranstalteten Fachanwaltslehrgänge in Köln
- ✓ 29 Fachausschüsse und Arbeitskreise
- ✓ Zahlreiche Veranstaltungen zum Knüpfen und zur Pflege von Kontakten
- ✓ Drei Ausgaben des KAV Magazins
- ✓ Kostenfreier Robenverleih
- ✓ Kostenfreier Zugang zur KAV Lounge im LG Köln
- ✓ Online-Buchungsportale für Seminare www.kav-seminare.de und www.kavonlineseminare.de
- ✓ Korrespondenz und Dialog mit Kölner Gerichten und weiteren Institutionen
- ✓ Parkplätze für Rechtsanwälte auf dem Justizparkplatz vor dem Justizparkhaus am Justizzentrum Köln
- ✓ Unterstützung und Informationen zu günstigen Gruppenversicherungsverträgen, dem Versorgungswerk und zur obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung
- ✓ Vielfältige Sonderkonditionen und Vorteile bei den KAV Kooperationspartnern
www.koelner-anwaltverein.de/partner
- ✓ Option zur Nutzung des KVB JobTickets
- ✓ Rechtsberatungsstelle in der KAV Geschäftsstelle im LG Köln
- ✓ Telefonischer Notdienst in Strafsachen
- ✓ Durch die Mitgliedschaft des KAV im DAV: Nutzung sämtlicher Angebote des DAV

*Jungmitglieder: Ordentliche Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V., deren Abschluss des 2. Juristischen Staatsexamens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

KAV PARTNERSCHAFTEN

Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere Partnerunternehmen und die von ihnen offerierten Sonderkonditionen für KAV Mitglieder im Partnerbereich unserer Webseite näher vorstellen zu können. Überzeugen Sie sich von den umfangreichen und attraktiven Angeboten, die Ihnen die folgenden Unternehmen unterbreiten:





Weitere Informationen erhalten Sie in unserem KAV Partnerbereich auf unserer Webseite unter:

www.koelner-anwaltverein.de/partner

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV Geschäftsstelle für Fragen und Anregungen um das Partnerangebot des KAV zur Verfügung.

KAV SOCIAL MEDIA

Warum Social Media?

Neben seiner Webseite und der neuen Kölner Anwaltverein App ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, einer Gruppe bei Xing und unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten. Als neuestes Medium bieten wir Ihnen nun auch unsere Präsenz bei Instagram an. Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

Instagram	www.instagram.com/anwaltverein
Facebook	www.facebook.com/KAVerein
Xing	www.xing.com/net/koelneranwaltverein
Twitter	www.twitter.com/koelneranwalt
YouTube	www.youtube.de – Kölner Anwaltverein
LinkedIn	www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein

Über Ihre aktive Teilnahme, auch auf diesem (Online-)Wege, würden wir uns sehr freuen.



#juranotalone – Die Initiative von und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf der Startseite unserer Webseite verlinken wir zum Themenschwerpunkt: Aktuelles zur gegenwärtigen Lage und informieren Sie dort so aktuell wie nur möglich über alle Themen, die für Sie wichtig und essentiell in Bezug auf unsere Berufsausübung sind.

Ferner möchten wir den **Kolleginnen und Kollegen** weiterhin helfen, die Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer bestehenden Mandate benötigen. Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf sich bei uns zu melden, die – im besten Fall unentgeltlich – bereit sind, in Not geratenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen.

Referendarinnen und Referendaren bieten wir ebenso unsere Hilfe an. Wir bieten den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen unsere Unterstützung an. In unserem Netzwerk #juranotalone können sie unter anderem nach vorübergehenden Beschäftigungen suchen. Der Anwaltschaft fehlt insbesondere in der Zeit der Pandemie wegen personeller Ausfälle aufgrund von Quarantänen oder akuten Corona-Fällen Unterstützung im Kanzleialltag. Daneben können Referendarinnen und Referendare ihr praktisches Wissen ausbauen und vertiefen.

Alle Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare, die von der Pandemie betroffen und in Ihrer Berufsausübung gehindert sind, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bitte melden Sie sich bei uns:

Telefon: 0221 285602-0 | E-Mail: hilfe@koelner-anwaltverein.de

Für diejenigen, die bei Facebook aktiv sind, haben wir dort eine eigene Gruppe eingerichtet. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone“ hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert. Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.

>> www.facebook.com/groups/juranotalone

Der Kölner Anwaltverein e. V. bei LinkedIn

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit Oktober 2020 führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile knapp 500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei LinkedIn zu folgen:
www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein

Aktueller Hinweis:

Wie Sie selbst das soziale Netzwerk über LinkedIn optimal nutzen, sich ggf. besser positionieren und Ihre Sichtbarkeit erhöhen, erfahren Sie in unserem Artikel „**LinkedIn: Was bringt das Netzwerk und für wen**“ auf Seite 40.

RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter **RECHTZEITIG INFORMIERT**. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber

hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu Treffen, Empfängen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Webseite des KAV für diesen Service registrieren.



**Registrieren Sie sich hier
für unseren Newsletter.**

Robenverleih im gesamten Landgerichtsbezirk Köln

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Zukünftig können sich Mitglieder des KAV daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den Termin wieder zurückzugeben.



HONORIERTE AUTORENTÄTIGKEIT FÜR DAS KAV MAGAZIN

Schreiben Sie!

Der Vorstand des KAV hat sich entschlossen, Autorentätigkeit für das Magazin in Zukunft zu vergüten. Das soll interessierte Mitglieder und Leser dieses Blattes dazu anregen, Artikel zu schreiben, die hier veröffentlicht werden können.

Dabei soll es nicht nur um juristische Beiträge gehen, sondern um alles, was die Kölner Juristenwelt bewegen und interessieren könnte.

Wir wissen, dass es Zeit und Mühe kostet, einen Artikel zu verfassen.

Wir hoffen, dass durch unser Vergütungsmodell das Interesse erhöht wird, an diesem Blatt mitzuarbeiten.

Themen, über die Sie schreiben möchten, sollten Sie vorher mit der Redaktion abstimmen.

Richten Sie Ihre Themenvorschläge und Anfragen gerne an:

RA Carsten T. Schuster
Tel.: 0221 - 285602-0
schuster@koelner-anwaltverein.de

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder zu ändern oder ganz vom Abdruck Abstand zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und viel Erfolg.

Ihr Redaktionsteam



Das Modell, nach dem vergütet wird, stellen wir auf unserer Webseite unter folgendem Link vor:

autoren.kav.koeln





Als Anwalt online erfolgreich

Mandanten gewinnen durch digitale Reichweite

- ✓ Persönliches anwalt.de-Konto
- ✓ Top-Platzierungen bei Google
- ✓ Vertrauen durch Sterne-Bewertungssystem
- ✓ Großes Netzwerk an Terminsvertretern
- ✓ Rechtstipps einfach veröffentlichen



Rechtsanwalt Roosbeh Karimi
seit 2015 bei anwalt.de

„Bewertungen sind wichtig für potenzielle Mandanten. Dadurch erhalte ich bis heute regelmäßig neue Mandate über anwalt.de.“

★★★★★ Ø 4,9 aus 313 Bewertungen

Jetzt als KAV-Mitglied
25 % Rabatt im ersten Jahr!
anwalt.de-Profil erstellen unter:
anwalt.de/kav

oder telefonisch beraten lassen:
0911/81515-400

AKTUELLES & WISSENSWERTES

KAV RECHTSPERSÖNLICH mit RAIN Carmen Grebe und Prof. Dr. Rolf Schwartmann

CG



Carmen Grebe absolvierte ihr Studium in Münster. Unmittelbar nach dem Referendariat in Düsseldorf machte sie sich 2001 als Rechtsanwältin in Köln selbstständig. Sie spezialisierte sich früh auf das Familienrecht. In der Zeit von 2002 bis Ende 2012 war sie für das FORUM Junge Anwaltschaft für den Landgerichtsbezirk Köln als Regionalbeauftragte tätig. Im Deutschen Juristinnenbund ist sie als 2. Vorsitzende im Vorstand der Regionalgruppe Köln aktiv. Carmen Grebe ist seit 2014 Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerks und ist dort Mitglied im Satzungsausschuss. Darüber hinaus ist Rechtsanwältin Carmen Grebe seit 2014 Mitglied im Ausschuss Kanzleimanagement im Kölner Anwaltverein und seit 2018 Sprecherin desselbigen.

RS



Prof. Dr. Rolf Schwartmann ist Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbesondere öffentliches und internationales Wirtschaftsrecht an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln zugleich Privatdozent am Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. Seit 18.07.2018 ist Prof. Dr. Rolf Schwartmann Mitglied der Datenethikkommission.

Urheber: Foto Gennen

BERUFLICH:

?

Welche höchstrichterliche Entscheidung war für Sie die bahnbrechendste bzw. unerwarteste im Laufe Ihrer bisherigen juristischen Laufbahn?

CG

Für mich waren weniger höchstrichterliche Entscheidungen bahnbrechend, sondern vielmehr das Inkrafttreten verschiedener Gesetze, die mich im Laufe meiner beruflichen Laufbahn begleitet haben. Ich bin vor 20 Jahren als Anwältin direkt nach dem zweiten Staatsexamen in die Selbstständigkeit gestartet. Zeitgleich mit mir ist damals das Gewaltschutzgesetz und das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Mein damaliger Sozius und ich haben diese Gelegenheit genutzt und uns u. a. durch das Halten von Vorträgen vor Privatpersonen oder in diesen Bereichen tätigen Institutionen bekannt gemacht. Bei dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes müssen ja erst mal alle in der Praxis tätigen Anwältinnen und Anwälte schauen, wie's geht und auf diesen Zug sind wir als absolute Neulinge einfach aufgesprungen. Ich bin dann beim Familienrecht hängen geblieben. Im Jahr 2013 hat dann noch einmal der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz sehr für Schwung bei mir gesorgt.

RS

Die beiden Urteile des Bundesgerichtshofs vom 29. Juli 2021 zu Hatespeech in Sozialen Netzwerken. Sie sind für die Durchsetzung der Meinungsfreiheit elementar. Der BGH hat die großen Plattformen auf einen Paradigmenwechsel bei der Löschung von Inhalten im Netz und auf die Achtung der Verfassung verpflichtet. Er hat Regeln aufgestellt, die das Hausrecht unter das Gesetzesrecht zur AGB-Kontrolle stellen. Die Meinungsfreiheit hat jetzt in diesem Kontext einen rechtlichen Rahmen. Da ging vorher viel drunter und drüber. Jetzt ist Facebook vom selbst ernannten Gesetzgeber der Kommunikationsordnung zum Rechtsunterworfenen mit besonderer unternehmerischer Verantwortung gestutzt.

? Gibt/Gab es einen Juristen, der für Sie Vorbildfunktion hat oder den Sie bewundern?

CG Noch aus meiner Studienzeit in Münster gut in Erinnerung geblieben ist mir Prof. Dr. Brox, der zum damaligen Zeitpunkt eine Vorlesung im Erbrecht angeboten hat. Der Hörsaal war bei seinen Vorlesungen immer bis zum letzten Platz voll und es kamen auch immer zahlreiche Seniorinnen und Senioren, die seine Vorlesungen so verständlich und hilfreich fanden, dass sie ihm gerne zuhörten. Prof. Dr. Brox verstand es, juristische Inhalte verständlich zu formulieren, was mir sehr positiv in Erinnerung geblieben ist und was ich mir bei meinen Vorträgen auch auf die Fahnen geschrieben habe. Darüber hinaus haben mich viele Kolleginnen und Kollegen im Laufe der Zeit inspiriert und beeinflusst, hervorheben möchte ich hier Herrn Kollegen Henry Potthast, der mich nachhaltig für das Familienrecht begeistert und auch persönlich durch seine herzliche Art inspiriert hat.

RS Die Alltagsnähe des Rechts und die Fähigkeit komplexe Zusammenhänge bildhaft auszudrücken habe ich bei meinem Repetitor Horst Hitzemann geschätzt. Wie man Freiheit im Denken und Arbeiten lebt und vermittelt und wie produktiv man ist, wenn einem diese Freiheit gewährt wird, habe ich bei meinem akademischen Lehrer, dem Völkerrechtler Udo Fink, gelernt.

? Welches Gesetz halten Sie für das skurrilste?

CG Die Sache mit dem herrenlosen Bienenschwarm bringt mich jedes Jahr, wenn ich das mit meinen Studierenden in der Zivilrechtsvorlesung bespreche, wieder zum Schmunzeln.

RS Murphys Gesetz.

? Mit welchem Rechtsgebiet werden Sie sich niemals anfreunden?

CG Steuerrecht.

RS Das Steuerrecht hat sich mir bisher nicht erschlossen. Ich halte es gewissenhaft ein, und habe mich damit angefreundet es zu befolgen, obwohl ich es nicht verstehe.

? Welches rechtlich relevante Thema wird Ihrer Auffassung nach in naher Zukunft die Juristen unseres Landes insbesondere beschäftigen?

CG Ich denke, Corona wird uns alle noch eine gewisse Zeit lang beschäftigen.

RS Die Anforderungen des Onlinedatenschutzes. Das Telekommunikation- Telemedien- Datenschutzgesetz wird Wirtschaft und Datenschutzbehörden vor besondere Herausforderungen stellen. Es gilt ab dem 01.12. und schützt die Integrität vernetzter Endgeräte. Das sind nicht nur Smartphones und Computer sondern auch vernetzte Fahrzeuge und Toaster. Für jeden Datenzugriff, der per Software auf ein solches Gerät erfolgt – was in der vernetzten Welt permanent passiert – braucht man grundsätzlich eine Einwilligung. Das muss man rechtlich und organisatorisch in den Griff bekommen.

? Welchen Ratschlag können Sie jungen Kollegen der Justiz oder Anwaltschaft zum Beginn ihrer Berufstätigkeit erteilen?

CG Sich früh mit anderen Kolleginnen und Kollegen zu vernetzen und Erfahrungen zu teilen.

RS Dass sie mit Ratschlägen behutsam und bedacht umgehen sollten, gleich ob sie sie geben oder erhalten.

? Wie arbeitet Ihr „Nachfolger“ im Jahre 2030?

CG Da das Familienrecht ein sehr persönliches Rechtsgebiet ist, welches doch immer noch trotz Telefon- oder Videokonferenzen von dem persönlichen Kontakt lebt, denke ich nicht, dass sich in den nächsten zehn Jahren da viel verändern wird.

RS Im Wesentlichen hoffentlich so wie ich heute. Man wird juristisch nur verantwortlich arbeiten können, wenn man die im demokratischen Prozess von Menschen gemachten Rechtsätze anwendet, ihren Sinn versteht. Nur so kann man sie methodisch nachvollziehbar anwenden und Entscheidungen für Dritte überprüfbar verantworten. Verantwortung ist dem Menschen vorbehalten. Legal Tech wird man Hilfsfunktionen zuweisen können.

PERSÖNLICH

? Mit welchen Vorurteilen mussten Sie sich aufgrund Ihrer Berufszugehörigkeit häufig auseinandersetzen?

CG Dass wir immer und überall Streit vom Zaun brechen müssten.

RS Dass ich glaube zu wissen, was richtig ist, und meine Meinungen als Tatsachen ausgebe.

? Welches ist Ihr Lieblingsgericht (Speisen oder Justiz)?

CG Das Amtsgericht Rheinbach. Ich mag generell die kleinen Gerichte im Kölner Umland und auf der Fahrt nach Rheinbach fährt man durch zahlreiche Apfelplantagen, die zur Apfelblüte wirklich eine Augenweide sind.

RS Beim Essen hängt das von der Stimmung und der Jahreszeit ab. Bei den anderen Gerichten sind mir die am liebsten, die ihre Entscheidungen rechtlich und methodisch so nachvollziehbar begründen, dass ich mich mit ihnen auseinandersetzen kann.

? In welchem Zustand befindet sich Ihr Schreibtisch freitags abends?

CG In Zeiten von Home-Office verschwimmen leider die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit, sodass mein Schreibtisch freitags abends genauso aussieht, wie an jedem anderen Tag auch. Ein paar Akten liegen dort eigentlich immer.

RS Dann ist er in der Regel leer.

? Welchen Beruf hätten Sie ergriffen, wenn Sie sich nicht den Rechtswissenschaften zugewandt hätten?

CG Tierärztin.

RS Das Verhältnis von Freiheit und deren Grenzen auszuloten, für die Gestaltung und Auslegung der Regeln Impulse geben zu können und mich darüber auseinandersetzen zu können, ist für mich ein erfüllender Beruf. Den wollte und will ich ausüben. Hätte ich das als Jurist nicht geschafft, dann hätte ich mir überlegt, wie ich das sonst kann.

? Wer ist Ihr Lieblingsautor/Ihre Lieblingsautorin?

- CG** Wenn ich privat ein Buch in die Hand nehme, dann ist das in aller Regel ein Sachbuch. Im Moment lese ich viel zur Gartengestaltung und freue mich auf den Sommer, in dem Reisen hoffentlich wieder möglich sein wird und stöbere dabei gerne in Reiseführern.
- RS** Bernhard Schlink mag ich neben anderen gerne. Wegen seiner Bücher und weil er viele Gedanken, die er als Jurist erworben hat, literarisch übersetzt. Ich finde es interessant, wenn Kreativität das Sujet wechselt.

? Teilen Sie mit uns eine/Ihre Lebensweisheit?

- CG** Man bekommt nicht das, was man verdient, sondern das, was man verhandelt.
- RS** Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man Schönes bauen.

ABSCHLIESSENDE WORTE

? Recht ist

- CG** ... manchmal schwer zu vermitteln, oftmals aufwändig zu erstreiten, immer für jedermann gleich.
- RS** ... das auf allgemeine Akzeptanz angewiesene, in Normen verkörperte Streben nach Freiheit in fairen Grenzen, das in gewisser Weise die Welt in ihren Fugen halten muss.

Die nächsten **KAV** ONLINE SEMINARE 2021 im Überblick



Ab Seite 48 in dieser Ausgabe
oder direkt online:
www.kavonlineseminare.de

KAV ONLINE SEMINARE
AUS PRÄSENZ WIRD DIGITAL

AKTUELLES & WISSENSWERTES

11. Neuauflage der RVG-Broschüre: Kostenfreies Kontingent für Mitglieder des KAV

Der Vorstand des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) hat beschlossen, die 11. Neuauflage der Ihnen bekannten und geschätzten RVG-Broschüre in diesem Jahr kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Angebot richtet sich ausschließlich an die Mitglieder des KAV und bleibt aufrecht, solange der Vorrat reicht.

Ihr kostenfreies Exemplar können Sie sich gerne ab sofort innerhalb unserer Bürozeiten in der Geschäftsstelle des KAV im LG Köln abholen.



DAV Ratgeber - Alles Wissen für den Start in den Anwaltsberuf

Der DAV-Ratgeber 15. Auflage ab sofort erhältlich – auch kostenfrei als E-Book

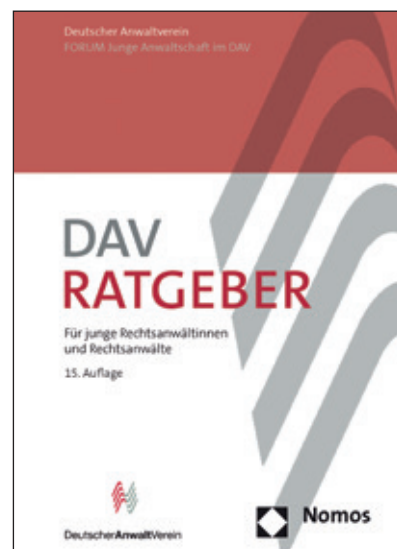
Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat den „DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ neu aufgelegt. Mit dem Standardwerk wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Hilfestellung für ihren Berufseinstieg an die Hand gegeben.

Die 15. Auflage des DAV-Ratgebers ist ab sofort erhältlich. Neu in der aktuellen Ausgabe: ein Kapitel rund um die digitale Kanzlei. Auf mehr als 600 Seiten bündelt der DAV-Ratgeber Wissen von erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern für den Anwaltsberuf. Das Handbuch richtet sich sowohl an Existenzgründerinnen und Existenzgründer als auch an angestellte Anwältinnen und Anwälte. Vom Berufsrecht über Marketing bis hin zu Musterverträgen: Der DAV-Ratgeber hat sich als Standardwerk etabliert, das den Leserinnen und Lesern wertvolle Informationen für ihre berufliche Tätigkeit vermittelt.

In der neuen Ausgabe widmet sich ein eigenes Kapitel den Chancen und Herausforderungen der digitalen Kanzlei. Dabei gibt der Ratgeber auch praktische Tipps: von der technischen Ausstattung über die Optimierung der Social-Media-Aktivitäten der Kanzlei bis hin zum datenschutz- und mandatsgeheimniskonformen Arbeiten im Homeoffice.

Der DAV-Ratgeber wird vom DAV und dem FORUM Junge Anwaltschaft im DAV herausgegeben. Er erscheint im Nomos Verlag und kann gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro bezogen werden. Neben der Print-Ausgabe gibt es den Ratgeber auch wieder als kostenfreies E-Book.

Weitere Informationen: www.anwaltverein.de/dav-ratgeber





Digitalisierungs-Trends 2021: Einsparungspotential schnell fünfstellig

Frau Alliger, wir haben eine herausfordernde Zeit hinter uns; es gibt kaum einen Bereich, in dem die Digitalisierung nicht einen großen Sprung nach vorne gemacht hätte. Wie erleben Sie das in der deutschen Anwaltsbranche?

Ich beobachte eine Reihe von Trends; etwa den Wunsch, Spracherkennung mit weiteren Tools zu verbinden. „Sprechen statt Tippen“ birgt enorm viel Zeit und Effizienz und damit auch Umsatz für die Anwaltskanzleien. Das alleine reicht aber nicht mehr. Was – zu Recht – gefordert wird, sind intelligente Workflow- und Kollaborations-Lösungen. In Kanzleien müssen Diktate priorisiert, Stichwort: Fristen, und Teams eindeutig zugeordnet werden können.

Ist nicht auch in der Anwaltsbranche das Homeoffice endgültig angekommen?

Definitiv. Es geht jetzt darum, Homeoffice als Teil eines hybriden Arbeitsmodells zu professionalisieren. Die maßgebenden Faktoren dabei sind Effizienz und Datensicherheit. In unserer cloudbasierten Diktier- und Transkriptionssoftware Philips SpeechLive, die im vergangenen Jahr einen echten Boom erlebt hat, haben wir Multi-Faktor-Authentifizierung eingeführt, um ein höchstes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Daneben haben wir, ganz neu, in SpeechLive eine Spracherkennungs-Flat-Rate integriert, mit der Nutzer in jede Applikation, zB Mails, CRM etc., diktieren können.



Performante Teams vertragen sich nicht mit veralteten Arbeitsmethoden. Die KI-basierten digitalen Diktiersysteme verbinden Spracherkennung mit Dokumentenproduktion.

Angela Alliger

Geschäftsführung Philips Speech Deutschland

Apropos Kosten: Sie haben vorhin angekündigt, dass in der Kombination von Spracherkennung und Workflow großes Einsparungspotential liegt.

Exakt. Wir wissen, dass wir dreimal so schnell sprechen wie wir tippen (Quelle: Stanford University). Anwälte verbringen bis zu vier Stunden täglich mit dem Tippen von Texten (Quelle: Nuance 2020). Wenn in einem Unternehmen mit 50 Mitarbeitern durch effizientere Texterfassung nur vier Stunden Arbeitszeit pro Woche und Mitarbeiter gespart werden könnten, beläuft sich das Einsparungspotential auf 480.000 Euro pro Jahr!

„Mehr Umsatz durch Spracherkennung“: Mit welchem konkreten Produkt können Anwälte davon profitieren?

Neben SpeechLive bieten wir SpeechExec Enterprise an; es ist dies eine Lösung, in die die juristische Spracherkennung Dragon Legal Anywhere von Nuance eingebaut ist. Damit erkennt die künstliche Intelligenz Diktate intuitiv und wandelt sie in Text um. Spezielle Trainings dafür sind obsolet.

Und was, wenn jemand umfassenden Service benötigt?

Wir bieten ein breites Serviceportfolio an, das man ganz individuell buchen kann.

Angela Alliger ist Geschäftsführerin von Philips Speech Deutschland und verantwortet zusätzlich die Bereiche Customer Success und Inside Sales in einer internationalen Vertriebsregion. Speech Processing Solutions (SPS) ist ein globales Technologieunternehmen und weltweit führender Anbieter von Sprache-zu-Text-Lösungen, oftmals auf Basis von Künstlicher Intelligenz. Die von SPS entwickelten und unter der Marke Philips verkauften Produkte („Philips Speech“) zum Umwandeln von Sprache zu Text werden von knapp fünf Millionen Benutzern in der ganzen Welt eingesetzt.

AKTUELLES & WISSENSWERTES

Hilfskasse – Einspringen, wo der Staat nicht weiterhelfen kann

Geschäftsführerin Christiane Quade der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte im Interview

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte unterstützt zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die durch Alter, Krankheit oder Schicksalsschläge berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind. Im Interview berichtet Geschäftsführerin Christiane Quade, welche Hilfen der gemeinnützige Verein an Betroffene und Angehörige leistet, warum Leistungen des Staates und der Versorgungswerke häufig nicht ausreichen – und wer sich an den Verein wenden kann.

? Frau Quade, die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte unterstützt schon seit mehr als 100 Jahren Kolleginnen und Kollegen, die sich in einer Notlage befinden. Mal etwas naiv gefragt: Sind diese Mitglieder der Anwaltschaft nicht durch unseren Sozialstaat und die Versorgungswerke ausreichend abgesichert?

Viele Unterstützte der Hilfskasse erhalten entweder Grundsicherung oder Hartz-IV. Diese staatlichen Leistungen reichen allerdings nicht aus, um z. B. die oft sehr hohen Eigenanteile bei notwendigen Zahnbehandlungen oder anderen ärztlichen Behandlungen zu bezahlen. Brillen für Erwachsene werden in Deutschland überhaupt nicht mehr von den Krankenkassen bezahlt, auch hier hilft beispielsweise die Hilfskasse mit einmaligen Beträgen.

Durch die Versorgungswerke sind nur diejenigen Kolleginnen und Kollegen ausreichend abgesichert, die bis zum regulären Renteneintrittsalter eingezahlt haben. Eine BU-Rente reicht meistens nicht zum Leben – und die Betroffenen sind froh, wenn sie z. B. eine jährliche Weihnachtsspende von uns erhalten können.

? Mit welchen Hilfen unterstützt die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte konkret Mitglieder der Anwaltschaft, die unverschuldet in Not geraten sind?

Da gibt es drei verschiedene Arten von Hilfen:

- Einmalige Beihilfen, z. B. für Krankenbehandlungskosten.
- Eine jährliche Weihnachtsspende, im letzten Dezember betrug diese 700 Euro pro Person, auch für Kinder.
- Angehörige der Mitgliedskammern (BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein) können zudem monatliche Beihilfen erhalten, z. B. in Höhe von 250 Euro pro Monat.

? Sind grundsätzlich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte qualifiziert, in einer Notlage Hilfe der Hilfskasse in Anspruch zu nehmen?

Laut unserer Satzung müssen die Antragstellenden eine Zulassung von mindestens fünf Jahren vorweisen können. Zudem dürfen nicht nur wirtschaftliche Probleme eine Rolle spielen, sondern es muss eine Notlage sein, die durch Krankheit, Alter oder schwere Schicksalsschläge verursacht wurde.

? Viele Jungjuristinnen und Jungjuristen assoziieren mit der Anwaltstätigkeit Prestige und gute Gehaltsaussichten – und kalkulieren vielleicht gar nicht ein, dass sie auch einmal in eine Notlage geraten können. Können Sie uns anhand eines konkreten Beispiels verdeutlichen, wem die Hilfskasse schon Unterstützung in einer schweren Zeit geleistet hat?

Wir unterstützen z. B. die Witwe und die zwei kleinen Kinder eines Rechtsanwalts, der mit Mitte Vierzig an einem Herzinfarkt verstarb. In diesem Alter hatte er längst noch nicht genügend Beiträge in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte eingezahlt, um seine Hinterbliebenen abzusichern. Durch die Zahlungen der Hilfskasse konnte die Mutter der beiden Kinder z. B. eine Waschmaschine anschaffen oder auch Bekleidung für die Kinder kaufen und notwendige Zahnbehandlungen durchführen lassen.

? Einigen Juristinnen und Juristen droht aufgrund der hohen Arbeitsbelastung die Berufsunfähigkeit durch Burnout. Können sich in einem solchen Fall betreffende Personen auch bei der Hilfskasse melden?

Ja sicher, die Betroffenen können sich gern bei uns melden. Ich habe den Eindruck, dass vermehrt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daran erkranken, da wir innerhalb der letzten Jahre mehr Anträge auf Unterstützung anlässlich einer Burnout-Erkrankung erhielten als noch vor zehn Jahren.

Sie benötigen Hilfe oder kennen Kolleg:innen,
die Hilfe benötigen?

Lassen Sie Ihren Fall prüfen – selbstverständlich geht die Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte vertraulich mit den Informationen um.



Jetzt prüfen:
<https://huelfskasse.de/unsere-hilfen/>

Sie möchten die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
durch eine Spende unterstützen?



Hier online spenden:
<https://huelfskasse.de/spenden/>



Christiane Quade ist seit 20 Jahren bei der Hülfskasse Deutscher Rechts-
anwälte tätig, davon zwölf Jahre als Geschäftsführerin. Sie hat sowohl eine
kaufmännische als auch eine Ausbildung im sozialen Bereich durchlaufen.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Mit freundlicher Unterstützung des MkG-Magazins

MKG
MIT KOLLEGENEN ZUSAMMEN



AKTUELLES & WISSENSWERTES

Sieben Dinge, die jeder Anwalt und jede Anwältin über Liquidität wissen sollte

Was ist „Liquidität“?

Liquidität gewinnt immer an Bedeutung, wenn sie auf einmal nicht mehr vorhanden ist. Sind Kanzleihinhaber:innen in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich und in voller Höhe nachzukommen, ist alles in bester Ordnung und die Kanzlei verfügt über ausreichend Liquidität. Sind sie auf einmal nicht mehr „flüssig“ und müssen Zahlungen „schieben“ etc., zeigen sich erste Liquiditätsprobleme.

Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffes Liquidität beschreibt die Art der liquiden Mittel, die vorhanden sind. Bargeld, ein volles Konto oder ein noch nicht ausgeschöpfter Überziehungsrahmen sind Beispiele für Geldmittel, die sofort genutzt werden können. Weniger „flüssig“ sind andere Geldquellen, wie Festgeld, Einnahmen aus der Veräußerung oder Verpfändung von Gegenständen, Immobilien etc.

Wie entsteht Liquidität?

Generell bedeutet Liquidität, dass immer mehr Geld vorhanden oder „aufgetrieben“ werden kann, als für die Zahlungen von Rechnungen etc. benötigt wird.

Im Detail kann man es so beschreiben:

- Mandat wird erteilt,
- abrechenbare Leistung wird erbracht,
- Vorschuss- oder Abschluss-Rechnung wird erstellt,
- Rechnung wird vom Mandanten gezahlt und Eingang auf dem Kanzleikonto ist erfolgt.

Wie kann man die Liquidität verbessern?

Je mehr Geld am Ende des Monats auf dem Konto bleibt oder kurzfristig zur Verfügung steht, desto eher baut sich ein finanzielles Polster auf. Dieses finanzielle Polster hilft, größere und auch ungeplante Ausgaben zahlen zu können sowie „Durststrecken“ zu überbrücken.

Wie viel auf dem Konto „bleibt“, hängt von drei Faktoren ab:

▪ Zahlungseingang

Wie viel Geld auf dem Konto eingeht hängt von zwei Komponenten ab:

1. Wie hoch die gestellten Honorarforderungen sind – je höher, desto besser
2. Wie viel davon von den Mandanten gezahlt wurde.

▪ Zahlungsausgang

Während sich die Betrachtung der Zahlungseingänge nur mit dem „Zufluss“ beschäftigt, geht es hierbei um die Zahlungsausgänge, also um den „Abfluss“ des Geldes.

Diese Betrachtung ist einfach: Je weniger Geld ausgegeben wird, desto mehr bleibt „übrig“.

▪ Entnahmen

Je mehr Geld sich die Kanzleihinhaber:innen vom Kanzleikonto als eigenes „Gehalt“ überweisen, desto langsamer kann ein finanzielles Polster anwachsen.

In einigen Kanzleien wird nur ein Teil der Entnahmen wirklich entnommen – der andere Teil bleibt als Rücklage in der Kanzlei.

Was sind Gefahren für die Liquidität?

Aus den oben genannten Punkten zur Entstehung der Liquidität leiten sich auch die größten Gefahren ab: Einige der Gefahren sind intern, also „hausgemacht“, und andere sind extern. Selbst wenn man einen Teil dieser externen Einflüsse wie eine „höhere Gewalt“ (z. B. Corona) oder „Pech“ (z. B. „Mein wichtigster Mandant ist insolvent.“) vielleicht antizipieren könnte, treffen sie eine Anwaltskanzlei doch meistens unvorbereitet und erfordern schnelles Handeln und Änderungen. So z. B. am Angebot, wenn, wie in der Coronakrise, in einer reinen Verkehrsrechtskanzlei ganz plötzlich viel weniger verkehrsrechtliche Mandate angenommen und abgerechnet werden als zuvor.

Mit der Spezialisierung auf eine Branche, ein Rechtsgebiet oder einen Mandanten steigt auch immer die Abhängigkeit und damit die Gefahr für das eigene Geschäftsmodell. Ein regelmäßiger Blick ins Kanzleicontrolling und in den Markt kann helfen, solche Gefahren frühzeitig zu identifizieren und auf sie angemessen zu reagieren.

Viel häufiger und gefährlicher als die externen sind die internen Gefahren für die Liquidität. Gefährlicher sind diese vor allem, weil sie „schleichend“ kommen oder aufgrund der Hektik im Kanzlei-alltag einfach übersehen werden. Beispiele:

- Es werden keine Rechnungen gestellt, obwohl Mandate bearbeitet werden: Keine Rechnungen, keine Zahlungseingänge.

- Kein konsequentes Mahnwesen: Zahlungseingänge werden nicht konsequent kontrolliert und angemahnt. Sogenannte „Offene Posten“, also bisher nicht gezahlte Rechnungen, von 30 Prozent des Gesamtumsatzes sind keine Seltenheit.

Die Ursache liegt häufig in der hohen Arbeitsbelastung, fehlenden internen Prozessen, der Kompetenzverteilung, Wissen über die Möglichkeiten der Kanzleisoftware beim Mahnwesen und einem fehlenden Zugriff auf das Kanzleikonto durch das Sekretariat, um die Zahlungseingänge zu überprüfen und Mahnungen anstoßen zu können. Eine Optimierung der Kanzleiorganisation wäre die Lösung.

Wann ist die Liquidität wirklich gefährdet?

Die Liquidität ist gefährdet, sobald es wahrscheinlich ist, dass man Rechnungen und andere nötige Ausgaben nicht mehr zahlen kann oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt. Langsam oder plötzlich sinkende Einnahmen, sprunghaft gestiegene Kosten oder größere Einmalausgaben, z. B. für IT und EDV sowie größere Entnahmen sind häufige Vorboten von möglichen zukünftigen Liquiditätsproblemen. In der Praxis äußern sie sich:

- wenn man als Inhaber:in Rechnungen nicht mehr pünktlich zahlen kann und Mahnungen in Kauf nimmt;
- wenn man Rechnungen in Raten zahlt oder ihre Zahlung für die Zeit einplant, in der ein größerer Geldeingang zu erwarten ist;
- wenn man um Zahlungsaufschub bittet, eine Stundung in Anspruch genommen wird oder man einer Verpflichtung überhaupt nicht nachkommt.

Was passiert, wenn die Liquidität gefährdet ist?

Sollte die Liquidität gefährdet sein, muss man zum einen die (straf-)rechtlichen und berufsrechtlichen Folgen kennen und zum anderen auch die verschiedenen Möglichkeiten, um die Liquiditätssituation wieder zu verbessern.

▪ (Straf-)Rechtliche Folgen

Ein unverbindlicher Überblick: Besonders ernst kann es werden, wenn Zahlungen an die Sozialversicherungen und an einige andere Gläubiger nicht wie verabredet geleistet werden. Diese Stellen und auch andere können ein Unternehmen melden und Insolvenzverschleppung unterstellen. Doch auch der Inhaber/ die Inhaberin selbst steht in der Verantwortung, die Reißleine zu ziehen, um sich nicht der Insolvenzverschleppung schuldig zu machen.

▪ Berufsrechtliche Folgen

Probleme mit der Liquidität können für Rechtsanwält:innen noch schlimmere Folgen haben als für andere Unternehmer:innen. An der Liquidität hängt nicht nur das Einkommen, sondern auch der Ruf und die berufliche Zukunft.

Vor allem, wenn Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen verfügbares Fremdgeld nutzen, um Liquiditätslücken zu schließen. Dies, sowie die Vermutung des „Vermögensverfalls“ haben oft zur Folge, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer ihnen die Zulassung – und damit auch jede Chance, weiterhin als Rechtsanwalt ein Einkommen zu erzielen – entzieht.

Bevor es so weit kommt, haben Kanzleieinhaber:innen noch eine Reihe von Möglichkeiten, um ihre Liquidität (wiederherzustellen und somit) zu verbessern.

Möglichkeiten zur Verbesserung

Unabhängig von den besonderen Hilfsmöglichkeiten während der „Corona-Zeit“, gibt es neben der Erhöhung der Einnahmen und dem Versuch, die Ausgaben kurzfristig zu senken, für den Kanzleieinhaber oder die Inhaberin folgende weitere Optionen:

- Reduzierung der Entnahme mit der Folge, dass zwar mehr Geld im Unternehmen verbleibt, jedoch auch im privaten Bereich der Gürtel enger geschnallt werden muss und es dort zu ähnlichen Zahlungsschwierigkeiten kommen kann
- Beschaffung von neuem Kapital, um die Lücke kurz- oder längerfristig zu schließen:
 - Dies kann erfolgen, indem Geld vom privat (und bereits versteuertem) Ersparten für die Zahlungen bereitgestellt wird oder andere Vermögenswerte aufgelöst werden.
 - Aufnahme eines Kredits im privaten Umfeld oder bei einem Finanzinstitut; mit der Folge, dass dafür ggf. pünktlich Zinsen bezahlt werden müssen und auch die Rückzahlung des geliehenen Geldes erfolgen muss. Für ein solches Geld sind häufig ein Businessplan, eine Liquiditätsrechnung und Sicherheiten, z. B. in Form von Beleihungen der eigenen Immobilie oder ähnlichem notwendig.
 - Anfrage bei der Hausbank nach einer Einrichtung oder Erhöhung eines Überziehungskredites
- Sind noch „Reserven“ auf dem Kanzleikonto oder können geplante Ausgaben noch etwas nach hinten geschoben werden, sind auch dies mögliche Lösungswege.

Vor allem wegen des Einflusses auf das Privatvermögen sollte die Nutzung einiger dieser Möglichkeiten sehr kritisch hinterfragt werden und eine Entscheidung ohne eine wirkliche Liquiditätsplanung und Gespräche im privaten Umfeld nicht getroffen werden.

Welche Bedeutung hat die Liquidität für den Kanzleihhaber oder die Inhaberin?

Die dargestellten Punkte zeigen zum einen, dass die Folgen von ernsthaften Liquiditätsproblemen vor allem für die Anwaltschaft eine Bedrohung der beruflichen Existenz bedeuten und sich bis in die persönlichen Lebensumstände auswirken können. Sie zeigen aber auch, dass jedem Kanzleihhaber und jeder Kanzleihaberin viele Möglichkeiten offenstehen, am besten überhaupt erst gar nicht in eine solche Situation zu kommen. Zudem sind Liquiditätsprobleme keine Frage des Erfolgs und Vermögens: sie sind vorhanden oder nicht – egal auf welchem Niveau.

Selbstcheck: Ist meine Liquidität sicher?

Fragen	Eher ja	Eher nein
Kann ich meine Rechnungen jederzeit in voller Höhe zahlen?		
Rechnen wir die Mandate konsequent und zeitnah ab?		
Kann jeder Zuständige die Zahlungseingänge prüfen, um das Aktenkonto „sauber“ zu halten?		
Haben wir klare und gelebte Regeln zum Mahnwesen?		
Habe ich ein finanzielles Polster (privat oder beruflich), um zwei Jahre „durchzuhalten“?		
Bin ich jederzeit in der Lage, kurzfristig einen Kredit zu beantragen (gute Schufa, Businessplan, Liquiditätsrechnung, Kontakt zur Bank)?		
Kenne ich die jeweils aktuellen Folgen bei Liquiditätsproblemen?		
Fühle ich mich bei meinem Steuerberater oder meiner Steuerberaterin gut aufgehoben?		
Habe ich die Entwicklung der Zahlen im Blick?		
Kanzleicontrolling und Kanzleistrategie sind keine Fremdwörter für mich.		

Lesen Sie mehr in der kostenfreien Broschüre: „Unternehmerisches Know-how für Anwältinnen und Anwälte“ von Frau Jasmin Isphording.



Download unter:

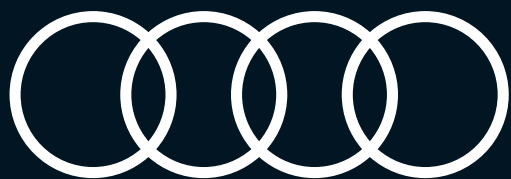
https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Brosch%C3%BCren/FFI_Unternehmerisches_Know-how_Anwaelte.pdf

Mit freundlicher Unterstützung des MKG-Magazins



Dipl. Kauffrau Jasmin Isphording ist Referentin und seit über 15 Jahren Inhaberin der Kanzleiberatung Jasis Consulting. Mit einem betriebswirtschaftlichen Blick unterstützt sie kleine bis mittelgroße Anwaltskanzleien dabei, die hohen Erwartungen zu erfüllen, den Umsatz zu steigern, die Freude an der Arbeit zurückzubringen und gleichzeitig den Gewinn zu steigern.

www.jasis-consulting.de



Pure Energie und progressive Performance.

Der Audi RS e-tron GT* – jetzt bei uns exklusiv für Gewerbekunden.

Eine beeindruckend athletische Anmutung. Eine moderne und doch zeitlose Eleganz. Eine begeisternde Kraftentfaltung und ein Fahrgefühl, das Sie immer wieder aufs Neue in Staunen versetzen wird. Der Audi RS e-tron GT* ist die reine, mobile Faszination. Erleben Sie ihn jetzt persönlich – im Autohaus Richard Stein in Gummersbach.

*Stromverbrauch kombiniert: 20,2–19,3 (NEFZ) kWh/100km | 22,5–20,6 (WLTP) kWh/100km; elektrische Reichweite (kombiniert): bis zu 456 km
CO₂-Emissionen kombiniert: 0 g/km; CO₂-Effizienzklasse: A+; Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

SteinGruppe

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach, Tel.: 02202/95572781
online-team@steingruppe.de, www.stein-gummersbach.audi

Richard Stein GmbH & Co. KG (Hauptsitz), Overather Straße 43, 51766 Engelskirchen

AKTUELLES & WISSENSWERTES

LinkedIn: Was bringt das Netzwerk und für wen

Informationen und Praxis am Beispiel der bundesweit tätigen Kanzlei Streck Mack Schwedhelm

In vielen Wirtschaftskanzleien ist LinkedIn für die Berufsträger bereits Pflicht. Aber was ist das? Was bringt das? Und ist LinkedIn auch geeignet, um sich als kleinere und mittlere Anwaltskanzlei zu positionieren?

Dr. Markus Wollweber steht Liane Allmann Rede und Antwort zu den wichtigsten Fragen rund um LinkedIn.

LinkedIn – soziales Netzwerk der Entscheider

LinkedIn ist ein soziales Netzwerk. Es unterstützt bei der Jobsuche, verbindet wichtige Kontakte. AnwältInnen und Kanzleien dient es, um sich als Persönlichkeit und potentieller Arbeitgeber zu positionieren. Derzeit hat LinkedIn 774 Millionen Mitglieder in mehr als 200 Ländern und Regionen. LinkedIn ist das größte berufliche Netzwerk der Welt.

Erwartungen von Rechtsanwälten

Eine der ersten Fragen, die sich im Zusammenhang mit Social-Media-Aktivitäten, so auch bei LinkedIn, stellt, ist: Was bringt mir das? Nun – in meinen LinkedIn-Trainings stelle ich diese Frage um und gebe sie an Kanzleien und Anwälte zurück: „Was soll sie Ihnen bringen?“, frage ich dann. Und auch: „Wen wollen Sie erreichen? Und womit?“

Es wäre tatsächlich ein großer Fehler zu glauben, dass LinkedIn ein Alleingänger ist. Wer nicht aktiv ist, wird weder Aufmerksamkeit erreichen, noch Menschen für sich interessieren. Dr. Wollweber, Partner der Kölner Kanzlei Streck Mack Schwedhelm, antwortet auf die Frage, warum sich seine Kanzlei bei LinkedIn engagiert: „Wir sehen darin eine effektive und unter Kosten-/Nutzungsgesichtspunkten attraktive Möglichkeit, auf uns als AnwältInnen und unsere Kanzlei aufmerksam zu machen. Konkret verfolgen wir mit unserem LinkedIn-Engagement folgende Ziele: 1. neue Kontakte knüpfen, 2. vorhandene Mandatsbindungen festigen, 3. MitarbeiterInnen begeistern und auch, 4. Mandate akquirieren.“ Tatsächlich hat man zudem die Möglichkeit, LinkedIn als Tool zur kanzleiinternen Kommunikation zu nutzen. Das allerdings kann nur funktionieren, wenn alle relevanten Personen auch Nutzer von LinkedIn und zudem aktiv sind, das heißt, täglich ihren Account checken.

Das Ziel der Mandatsakquise oder gar des Verkaufens in den Mittelpunkt zu stellen, halte ich persönlich für einen Fehler. Es geht vielmehr darum, sich im ersten Schritt Sympathie und Vertrauen zu erarbeiten – als elementare Grundlage für einen späteren „Verkauf“ anwaltlicher Dienstleistung. Schließlich ist LinkedIn ein Social Network und kein „Selling Network“.

LinkedIn als Recruiting-Hilfe

Das Aufbauen von Vertrauen und einem generellen Interesse wirkt allerdings nicht nur auf MandantInnen, sondern auch auf potenzielle neue MitarbeiterInnen. Erhöht man die Sichtbarkeit seiner Kanzlei online, erleichtert das zwangsläufig auch das Recruiting neuer KollegInnen – sowohl auf Seiten der BerufseinsteigerInnen als auch bei schon erfahrenen KollegInnen. Mediale Präsenz kann sich also auf unterschiedliche Problemstellungen von Kanzleien positiv auswirken.

Messbare Ergebnisse

Auch Dr. Wollweber wurde gefragt, welche Ergebnisse er bisher erzielt habe. „2.000 Follower bei LinkedIn. Gute Posts, das heißt, Posts mit einem Inhalt, der mein Netzwerk informiert, unterhält und damit interessiert, erreichen Klickzahlen von bis zu 10.000. Wenn man zum Beispiel bedenkt, dass Fachzeitschriften oft kaum mehr als 20.000 Stück Auflage haben, finde ich die Möglichkeiten und die Reichweite bei LinkedIn sehr gut im Vergleich zu den Kosten und der Arbeit, die man schlussendlich reinstecken muss.“

Ich persönlich coache regelmäßig LinkedIn-interessierte (Wirtschafts)-Anwälte. Ich bespreche folgende Punkte mit ihnen:

Wen wollen Sie erreichen? Womit wollen Sie diese Zielgruppe erreichen? Welches Image soll transportiert werden? Entsprechend dieser Antworten lege ich mit meinen Coachees eine Social Media-Strategie fest, zu der gerade auch am Anfang ein Redaktionsplan gehört, wenn die Regelmäßigkeit ansonsten nicht gegeben ist. Viele meiner Coachees berichten von Einladungen zu Vorträgen und Inhouse-Schulungen, von Kontaktaufnahme zu konkreten Themen und vom Dialog mit der Zielgruppe, also regelmäßig auch mit MandantInnen.

Dr. Wollweber findet für sich zudem die Möglichkeit attraktiv, Interessierte bei LinkedIn über Verlinkungen in den Posts auf die eigene Homepage zu leiten und so auch das Google-Ranking der Kanzleihomepage zu beeinflussen. Dieses Umleiten geht hervorragend, wenn Sie kostenlose Handreichungen, Checklisten oder ähnliches auf der Homepage zum Download zur Verfügung stellen.

Wieviel Zeit braucht LinkedIn?

Routinierte, aktive NutzerInnen brauchen täglich zwischen 15 und 30 Minuten. Dr. Wollweber dazu: „Meine Gesamtarbeitszeit allerdings belastet das Engagement bei LinkedIn nicht. Ich nutze Pausenzeiten oder Reisewege, um mich auf dem Laufenden zu halten und zu reagieren.“

Die Sprachverwendung

Der größte Hemmschuh einer simplifizierten Sprache ist für AnwältInnen die Angst vor der Haftung. Allerdings ist es eben ein sehr großer Unterschied, ob ich berate oder lediglich meine Kompetenzen präsentiere. Zum Präsentieren des eigenen Leistungsportfolios ist es wichtig, juristische Komplexität journalistisch aufzubereiten. Das bedeutet zudem regelmäßig:

- Sätze im Aktiv,
- maximal kurze Sätze,
- keine Verwendung von Fachterminologie,
- verbindliche Sprache.

Aber Butter bei die Fische: Bringt das Mandate?

Dr. Wollweber dazu: „Definitiv ja, wobei der/die MandantIn mit einer neuen Sache in der Regel nicht nach einem einmaligen Besuch auf dem persönlichen Profil mandatiert. Da muss erst etwas wachsen und es wächst durch konstante Nutzung der Plattform. So wird einerseits Vertrauen aufgebaut und auf der anderen Seite das eigene Leistungsspektrum präsentiert. Wenn ein Follower, der mir auf LinkedIn gern folgt, weil er mir vertraut, ein Rechtsproblem hat, von dem er weiß, dass ich es lösen kann, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass er sich an mich wendet. Dann wird direkter Kontakt über den Messenger aufgenommen und ja – mir passiert das regelmäßig.“

Freude am Kontakt und soziales Verhalten

Wer sich bei LinkedIn engagieren will, sollte Freude am Kontakt haben und sich auch gern sozial verhalten. LinkedIn ist ein Geben und Nehmen. Sie bauen ein ExpertInnenprofil auf, vernetzen sich mit ihrer Zielgruppe, entwickeln Content, der dieser Zielgruppe

etwas bringt und treten mit ihr in Interaktion. Genau das führt dann zu qualifizierten Anfragen und spannenden, nutzbringenden Kontakten. Final lässt sich sagen: Wenn Sie LinkedIn erfolgreich betreiben wollen, verhalten Sie sich so, als wären Sie auf einer Party. Bringen Sie sich ein, sprechen Sie über sich und hören Sie anderen zu. Antworten Sie und gehen Sie positiv an die Sache ran.



Liane Allmann ist Inhaberin der auf AnwältInnen spezialisierten Kommunikationsagentur Kitty & Cie (www.kitty-cie.de). Sie ist systemischer Coach, Business-Trainer und Change-Manager und spezialisiert auf Kommunikationsstrategien von Kanzleien, AnwältInnen und Inhouse-Counsel.



Herr Dr. Markus Wollweber, Dipl.-FinW., RA/FAStR ist Partner der Streck Mack Schwedhelm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB am Standort Köln. Er ist im Bereich von Unternehmensteuer-, Gesellschafts- und Haftungsrecht tätig. Zudem betreut er seit mehreren Jahren federführend den Social-Media-Auftritt seiner Kanzlei.

VERANSTALTUNGEN, TERMINE UND HINWEISE

Wichtige Termine 2021 / 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der Corona-Pandemie musste der KAV bereits im letzten Jahr eine Vielzahl seiner geplanten Veranstaltungen verschieben, in einigen Fällen bedauerlicherweise auch absagen. Da die Entwicklung der Pandemie weiterhin nur schwer abzuschätzen ist und die Gesundheit aller an unseren Veranstaltungen beteiligten Personen an erster Stelle steht, hat sich die Vereinsführung schweren Herzens dazu entschlossen, vorerst bis zum Jahresende auf die Ausrichtung von Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Einzige Ausnahmen betreffen die bereits am 08. September 2021 erfolgte, Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV sowie die am 03. November 2021 stattfindende Außerordentliche Mitgliederversammlung. Auf Seite 12 finden Sie hierzu alle Informationen.

Unsere bekannte und beliebte GALA Kölner Juristen wird am 18. November 2022 ihr 10. Jubiläum feiern. Bitte halten Sie sich schon heute diesen Termin in Ihrem Kalender frei. Weitere Informationen zur GALA 2022 erhalten Sie in den kommenden Ausgaben des KAV Magazins im Jahr 2022. Wir freuen uns auf Sie!

Um auch zukünftig als verlässlicher Partner an Ihrer Seite ein attraktives Fortbildungsprogramm offerieren zu können, werden unsere Seminare im Zuge der KAV Onlineseminare weiter fortgeführt. Alle Informationen hierzu finden Sie in dieser Ausgabe sowie stets aktuell unter:

www.kavonlineseminare.de

Nehmen Sie an unseren KAV Onlineseminaren teil und unterstützen Sie so Ihren KAV!

Vielen Dank für Ihr Verständnis, Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

Termin: 03. November 2021

Außerordentliche Mitgliederversammlung des KAV e. V. im Pullman Cologne Hotel

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung des KAV e. V. wird am 03. November 2021 um 10:00 Uhr im Pullman Cologne Hotel stattfinden. Informationen hierzu finden Sie auf Seite 12.

Termin: 21. Januar 2022

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 1/2022

Das KAV Magazin erscheint auch im Jahr 2022 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gern über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.kav.koeln über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein und danken für Ihre Verständnis.

Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die 1. Ausgabe im Jahr 2022.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 01/2022 erfolgt am 21. Januar 2022. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen gern per E-Mail an: kav-magazin@koelner-anwaltverein.de

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse.

Gern werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen. Vielen Dank!

10. GALA KÖLNER JURISTEN

Save the Date

GEMEINSAM FEIERN WIR IM KOMMENDEN
JAHR UNSER JUBILÄUM

AM 18. NOVEMBER 2022

IN DER WOLKENBURG, KÖLN

VORFREUDE IST EINE DER SCHÖNSTEN FREUDEN! WIR KÖNNEN ES KAUM ERWARTEN,
SIE WIEDER BEI UNS BEGRÜßEN ZU DÜRFEN.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR **GALA KÖLNER JURISTEN 2022** ERHALTEN SIE IN DEN
KOMMENDEN AUSGABEN DES KAV MAGAZINS.

AUSSCHUSS JUNGE ANWÄLTE

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club“ richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.



Aktueller Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung der sonst regelmäßig stattfindenden Young Lawyers Club Events nur eingeschränkt möglich.

Gemeinsam mit dem Ausschuss arbeitet der KAV an Möglichkeiten, die wir per E-Mail mit Euch teilen werden. Wir freuen uns über eine kurze Mitteilung unter dem Betreff: Young Lawyers Info an die nachfolgende Adresse: service@koelner-anwaltverein.de.

Sobald die Young Lawyers Club Events als digitale oder Präsenz-Veranstaltungen ausgerichtet werden können, werden wir Euch umgehend auch darüber per E-Mail informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis! Wir freuen uns auf Euch!

Was Euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations (sobald es wieder möglich ist), in denen Ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Juristerei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfährst Du stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibst Du informiert, wenn Du Dich für den internen Newsletter des Ausschusses registrierst. Sende hierfür einfach eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de und wir leiten Dir die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn Du aber noch kein Mitglied bist, dann lass Dich von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeuge Dich selbst, ob Du Mitglied dieser Institution werden möchtest. Als Junganwältin oder Junganwalt hast Du übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft

im KAV für die ersten zwei Jahre nach Deiner Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich Deine Getränke und Speisen, die Du im Rahmen des Events vor Ort bestellst, gehen auf Deine eigene Rechnung.

Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind Deine direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht. Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet. Zudem steht Dir die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Euch! Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können. Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wie folgt erreichbar:

Datum	Name	Telefonnummer
Oktober 2021	RA Andreas Biernath	02204/706052-0
November 2021	RA Nils Bruckhuisen	0174/2737852
Dezember 2021	RA Adrian Freidank	0221/9937-25724
Januar 2022	RAin Frauke Hartung	02202/9330-918
Februar 2022	RA David Humborg	0221/9731430
März 2022	RAin Lara Itschert	0221/95190-89

Fortbildungen für junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV e. V. plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten.

Den nächsten Termin findet ihr hier. Umfangreiche Infos zum Inhalt und dem Referenten erhaltet Ihr im Seminarteil in dieser Ausgabe:

Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte

16. November 2021, 14.00-16.15 Uhr

Infos auf Seite 58.

AUSSCHUSS INSOLVENZRECHT

Änderung der Anforderungen an die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 06. Mai 2021 (IX ZR 72/20) die Anforderungen an die Vorsatzanfechtung verschärft.

Voraussetzung für den Rückgewähranspruch aufgrund der Vorsatzanfechtung gemäß §§ 143 Abs. 1, 133 Abs. 1 InsO ist, dass der Schuldner die angefochtene Rechtshandlung zum Nachteil seiner Gläubiger mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vorgenommen hat und der Anfechtungsgegner Kenntnis von dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners hatte.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH konnte dabei von der erkannten Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 Abs. 2 InsO sowohl auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz als auch auf die Kenntnis des Anfechtungsgegners von diesem geschlossen werden, wobei von einer erkannten Zahlungseinstellung auf die erkannte Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden kann. Folglich war es für die Annahme sowohl des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes als auch der Kenntnis des Anfechtungsgegners von dieser ausreichend, wenn der anfechtende Insolvenzverwalter eine erkannte Zahlungseinstellung darlegen konnte.

Von diesen Grundsätzen ist der BGH in seiner Entscheidung vom 06. Mai 2021 nunmehr teilweise abgerückt und hat die Anforderungen an die Vorsatzanfechtung wie nachfolgend erläutert verschärft.

Soweit der BGH in der Vergangenheit allein aus der erkannten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf die subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO geschlossen hat, hält er daran nicht mehr fest. Der Senat hält es insoweit für erforderlich, den Bezugspunkt des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes zu erweitern. Es reicht nicht aus, dass der Schuldner weiss, dass er im Zeitpunkt der Vornahme der später angefochtenen Rechtshandlung nicht alle seine Gläubiger befriedigen kann. Entscheidend sei vielmehr, dass der Schuldner weiss oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er auch in Zukunft nicht dazu in der Lage sein wird. Entsprechendes gilt auch für die Annahme der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners. Zur Begründung führt der BGH unter anderem aus, der Schluss von der erkannten Zahlungsunfähigkeit auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis von diesem beruhe auf dem Gedanken, der erkanntermaßen zahlungsunfähige Schuldner wisse, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen. Die Liquiditätslage im Moment der Rechtshandlung sei jedoch keine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage für den Benachteiligungsvorsatz.

Hinsichtlich der Feststellung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hält der BGH hingegen an den geltenden Grundsätzen fest. Insbesondere kann demnach weiterhin von der erkannten Zahlungseinstellung auf die erkannte Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden. Allerdings verschärft er insoweit den bei der Feststellung der erkannten Zahlungseinstellung anzulegenden Maßstab. Erforderlich ist nunmehr grundsätzlich die ausdrückliche Erklärung des Schuldners, zahlungsunfähig zu sein. Fehlt es an einer ausdrücklichen Erklärung des Schuldners, müssen die für eine Zahlungseinstellung sprechenden Umstände ein der Erklärung entsprechendes Gewicht erreichen. Zahlungsverzögerungen allein, auch wenn sie wiederholt auftreten, sollen dafür zwar häufig nicht ausreichen. Jedenfalls ausreichend ist jedoch, wenn der Schuldner Forderungen solcher Gläubiger nicht begleicht, auf deren Leistungserbringung er zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes angewiesen ist. Ob die dargelegten verschärften Anforderungen in der Praxis tatsächlich dazu führen werden, dass es dem anfechtenden Insolvenzverwalter schwerer fallen wird, den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz sowie die Kenntnis des Anfechtungsgegners hiervon darzulegen, darf allerdings zumindest angezweifelt werden. So führte der BGH in der genannten Entscheidung selbst aus, dass in der überwiegenden Zahl der nach § 133 Abs. 1 InsO zu beurteilenden Fälle die Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung schon dafür sprechen kann, dass eine vollständige Befriedigung der übrigen Gläubiger auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Nichtsdestotrotz bieten die dargelegten Verschärfungen in der Praxis der Insolvenzanfechtungen neue Verteidigungsmöglichkeiten.

RA Michael Wilbert, Köln

Mitglied des Ausschusses Insolvenzrecht



Der Autor Michael Wilbert ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner der GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Er ist seit mehr als 20 Jahren im Bereich Insolvenzrecht tätig. Zum Insolvenzverwalter ist er seit 2004 bestellt.

AUSSCHUSS SYNDIKUSANWÄLTE

Inhouse von zu Haus – Syndikusanwälte im Home-Office

Eine Umfrage zur Situation der Kölner Unternehmensjuristen in der Coronazeit durch den Ausschuss Syndikusanwälte im Kölner Anwaltverein

Im Frühjahr dieses Jahres startete der Ausschuss Syndikusanwälte im Kölner Anwaltverein eine Umfrage, um herauszufinden, wie es gerade den Unternehmensjuristen in der Corona-Zeit ergangen ist. Eingebunden in Unternehmensnetzwerke, -regeln, -strategien und -vorschriften wollten wir wissen, ob sich die Situation, nun im Home-Office zu arbeiten, für Unternehmensjuristen anders darstellt als für ihre niedergelassenen Kollegen und wie ihre Sicht auf die Zukunft ist. Wir freuen uns über das Feedback, insbesondere auch die persönlichen Kommentare, die mit der Umfrage zurückkamen.

Mit Beginn der Pandemie griff die jeweilige Firmenpolicy, die Mitarbeiter, bei denen dies möglich war, ins Home-Office zu schicken, auch für viele Syndikusanwälte. Sie mussten sich an das halten, was für andere Abteilungen, wie zum Beispiel die Steuer-, Personal- oder Finanzabteilung, galt. Und so ist es nicht verwunderlich, dass auch nach dem Ergebnis unserer Umfrage der überwiegende Teil der befragten Syndikusanwälte ins Home-Office wechselte. Bei den meisten war dies offenbar problemlos möglich: Zugriff auf die Firmennetzwerke per VPN, häufig eigenes abschließbares Zimmer zu Hause und Ausstattung mit IT Hardware durch die Firma.

Berufsrecht & Home-Office

Gefragt nach den berufsrechtlichen Besonderheiten des Wechsels ins Home-Office, fällt auf, dass gerade die Syndikusanwälte offenbar ein großes Maß an Pflichtbewusstsein und Pflichtverständnis mitbringen: Ein Großteil hat sich selbstständig vor Antritt des Home-Office mit der Frage beschäftigt, wie die berufsrechtlichen Pflichten mit der Tätigkeit im Home-Office vereinbar sind. Physische Posteingangskontrolle wurde gewährleistet und je nach Größe der Rechtsabteilung zum Teil im Team organisiert. Auf Geheimnis-, Mandats- und Datenschutz wurde besonders geachtet, wobei in vielen Fällen, vor allem im Datenschutz, auf firmenweite Infrastrukturen zurückgegriffen werden konnte.

Die Kaffeepause als Benchmark

Wie zu erwarten, hat sich die Arbeitsroutine gewandelt. Während etwa 90 % weniger persönliche Treffen und Dienstreisen stattfanden, nahmen im selben Verhältnis Telefon- und Videokonferenzen zu.

Hier zeigt sich dann aber auch ein differenziertes Bild: In Unternehmen, die bisher bereits über eine gute IT-Infrastruktur verfügten, schien sich auch an der unternehmensinternen Kommunikation weniger geändert zu haben, als bei solchen, die Konferenz- und Videotools (noch) nicht standardmäßig eingeführt hatten.

Ins Auge fällt hingegen eine deutliche Abnahme (50 %) bei der Kommunikation innerhalb der Rechtsabteilung. Viele Kollegen vermissten das persönliche Gespräch, den fachlichen Austausch mit Kollegen, den Besuch von Seminaren oder das Netzwerken – das alles persönlich deutlich besser funktioniert als virtuell. Offenbar schaffen auch virtuelle Fortbildungsangebote nur begrenzt Abhilfe, denn es fehlt neben dem fachlichen Input auch der fachliche und persönliche Austausch mit Kollegen in den Kaffeepausen. Gerade für kleine Rechtsabteilungen oder Einzelkämpfer sind solche Veranstaltungen häufig ein guter Benchmark der eigenen Arbeit.

Inhaltlich hat sich für die meisten wenig geändert, wenn auch eine deutliche Zunahme von Insolvenz-, Force Majeure, Datenschutz- und Covid-19-Themen zu verzeichnen ist. Für einige war dies durchaus Neuland, so dass ein jahrelanger Spezialist auf seinem Gebiet durch Covid-19 auch mal wieder zum Generalisten wurde und BGB AT Themen zu bearbeiten hatte, die er vielleicht seit dem Studium nicht gesehen hatte.

Kanzleien fitter als Gerichte und Behörden

Gefragt wurde auch danach, wie gut die Zusammenarbeit mit externen Kanzleien, Behörden und Gerichten während der Corona-Zeit funktioniert hat. Hier lagen die Kanzleien eindeutig vorne. Über 90 % der Befragten bescheinigten den Kanzleien gute Online-Kommunikation, wohingegen dies bei Gerichten und Behörden nur 56 % taten. Problematisch waren hier die deutlich langsamere Korrespondenz und ein Ausfall oder (langfristiges) Verschieben der Termine. Im Endeffekt leidet hierunter die zeitnahe zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen der Unternehmen. Auch bestätigten nur 17 % der Befragten die Möglichkeit zu online Gerichtsverhandlungen. Hier sehen wir aber zumindest ein Bemühen der Gerichte: Einzelne berichteten, dass sich Richter – vor allem in großen Gerichtsstandorten wie München oder Hamburg – durchaus willens zeigten, eine Gerichtsverhandlung per Video anzubieten. Manchmal waren es aber die Parteien, die einem solchen Verfahren aus Furcht vor Verlust der Waffengleichheit nicht zustimmten.

Arbeitsbelastung und Effizienz

Schließlich ein wichtiges und viel diskutiertes Thema: Wie sieht es mit der Arbeitsbelastung im Home-Office aus, und leidet die Effizienz unter den anderen Arbeitsbedingungen? Letzteres wurde gerade im Vorfeld von Covid-19 immer wieder als Argument gegen das Home-Office angebracht, und die Tätigkeit im Home-Office gerne als verkappter Teilzeit-Job belächelt. Die Umfrage zeigt das genaue Gegenteil: Viele der Kollegen arbeiten sogar mehr im Home-Office. Die gewonnene (da fehlende) Fahrzeit ist bei über 80 % der Kollegen zur Arbeitszeit geworden. Wir vermuten, dass zum einen die schwindende Schwelle zwischen Arbeit und Freizeit im Home-Office dafür verantwortlich ist, zum anderen dürften aber gerade Juristen ein gesteigertes Pflichtbewusstsein mitbringen und versuchen, durch lange Arbeitszeiten im Home-Office dem Vorurteil „Home-Office = Freizeit“ aktiv entgegen treten zu wollen.

Ob jemand effizient im Home-Office arbeitet, scheint aber an individuellen Faktoren zu liegen und charakterabhängig zu sein. So sagten etwas über die Hälfte der Befragten, dass sie mindestens

genauso, wenn nicht sogar effizienter als im Büro, arbeiteten. Etwa 8 % gaben an, sich zu Hause nicht konzentrieren zu können, etwa 22 % berichteten von Störungen im Arbeitsfluss durch Familie, Haushalt, Handwerker oder Nachbarn.

Fazit

Offenbar scheint aber dieser unfreiwillige und globale Praxistest des Home-Office insgesamt positiv ausgefallen zu sein, denn nur knapp 5 % der Befragten gaben an, nach Corona wieder zu 100 % ins Büro zu wollen. Über 90 % gaben an, dass sie sich wünschten, einige Tage in der Woche zu Hause zu arbeiten. Ein Teilnehmer schrieb: „Insbesondere hat die Pandemie gezeigt, wie gut die Arbeit aus dem Home-Office heraus möglich ist. Arbeitgeber wären schlecht beraten, die Möglichkeit nach der Pandemie nicht mehr anzubieten bzw. zu nutzen.“ Für die Unternehmensjuristen wären demnach hybride Arbeitsmodelle eine erstrebenswerte Alternative, insbesondere für solche, die aufgrund ihrer Tätigkeit schon jetzt mit vielen zum Teil international Standorten virtuell zusammenarbeiten.



v.l.: Ellen Eichberg, LL.M., Dr. Yvonne Freyaldenhoven, Pia Gischarowski, LL.M., Kai Recke, Susanne Prossliner, Dr. Tobias Rolfes

INFORMATIONEN ZU DEN KAVONLINESEMINAREN

Liebe Leserinnen und Leser,

getreu dem Motto von Aristoteles nahm der Kölner Anwaltverein e. V. bereits zu Beginn der Corona-Pandemie im letzten Jahr einen neuen Kurs auf, um weiterhin als verlässlicher Partner an Ihrer Seite ein attraktives Fortbildungsprogramm bieten zu können. Seit Juni 2020 werden unsere Weiterbildungen als Onlineseminare angeboten. Das Programm wird sukzessive erweitert und bietet Ihnen beispielsweise die Möglichkeit, die bekannten und beliebten Kompaktseminare unserer 15-stündigen Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen in jeweils drei fünfstündigen Modulen zu sehr attraktiven Konditionen zu besuchen. Nicht im Hotel, sondern in Ihrer Kanzlei oder zu Hause bilden Sie sich somit in zahlreichen Fachanwaltsgebieten fort.

Als KAV Mitglied profitieren Sie besonders von den vergünstigten Teilnahmebedingungen. Zudem werden wir Ihnen weitere Fortbildungen im zeitlichen Umfang von 1,5 bis 5 Vortragsstunden in vielen weiteren Rechtsgebieten zur Verfügung stellen. Das stets aktuelle Programm mit entsprechenden Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf unserer bekannten Onlineplattform www.kav-seminare.de sowie unter www.kavonlineseminare.de. Auf diesen Seiten finden Sie zudem Veranstaltungen, die bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht final geplant werden konnten. Ein Besuch lohnt sich und über Ihre Teilnahme freuen wir uns sehr.

Warum online?

- Weil die Sicherheit aller an einer KAV Fortbildung beteiligten Personen für uns an erster Stelle steht.
- Weil wir Ihnen verlässliche Termine für Ihre Fortbildungen bieten möchten, mit denen Sie planen können und auf die Sie sich verlassen dürfen.
- Weil es uns wichtig ist, Ihnen wie gewohnt ein preiswertes und leistungsstarkes Angebot auch in Krisenzeiten bieten zu können.

§ 15 Abs. 2 FAO-konforme Fortbildungen!

- Unsere Onlineseminare werden für die 15 Stunden Pflichtfortbildungen anerkannt und fallen nicht unter die Stundenbeschränkung zum Selbststudium gemäß § 15 Absatz 4 FAO. Ihre aktive Teilnahme ist hierfür natürlich die Voraussetzung.
- Im Zuge Ihrer Teilnahme wird Ihre Anwesenheit dokumentiert. Im Anschluss an die Veranstaltung erhalten Sie Ihre Teilnahmebescheinigung von uns zugeleitet.

Welche Vorteile ermöglichen die KAV Onlineseminare?

- Trotz Corona-Pandemie können Sie eine sichere Planung Ihrer Fortbildung mit uns vollziehen. Denn unabhängig von möglichen weiteren Einschränkungen in Veranstaltungsbetrieben etc. werden unsere Onlinefortbildungen zu den geplanten Terminen stattfinden können.
- Ihre aktive Teilnahme an den Onlineseminaren ist von jedem Ort der Welt möglich. Wir empfehlen einen ruhigen Raum, in dem Sie den Vorträgen der Referentinnen und Referenten entspannt und konzentriert folgen können.
- Es fallen keine weiteren Nebenkosten für Anreise, Hotelaufenthalte, Parkgebühren etc. an.
- Unterlagen zu Ihren Vorträgen werden Ihnen bequem digital zur Verfügung gestellt.
- Die Teilnahme an unseren KAV Onlineseminaren ist im Vergleich zu unseren Präsenzveranstaltungen noch preiswerter.

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Zur Teilnahme an einem KAV Onlineseminar benötigen Sie eine stabile Internetverbindung sowie ein angeschlossenes Endgerät (PC, Laptop, Tablet, Smartphone). Wir empfehlen eine (mind.) 6.000 DSL-Leitung über LAN-Kabel oder eine starke WLAN-Verbindung.
- Folgende Browser sind erforderlich:
Bei windowsbasierten Geräten: Google Chrome, Firefox, Edge
Bei applebasierten iOS-Geräten: Google Chrome, Firefox, Safari

Bitte aktualisieren Sie Ihren Browser stets auf die neueste Version, um einen reibungslosen Ablauf zu sichern.

- Lautsprecher, damit Sie dem gesprochenen Wort der Referentin bzw. des Referenten folgen können.
- Webcam und Headset: Bei direkter Kommunikation wird ein Headset empfohlen, da es sonst zu einer Rückkopplung kommen könnte.

Unser sich stets erweiterndes Onlineangebot finden Sie unter:

www.kavonlineseminare.de.

KAVONLINESEMINARE - ÜBERSICHT



UNSERE SEMINARÜBERSICHT

HIER FINDEN SIE IHR RECHTS-, BZW. THEMENGEBIET IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE:

ARBEITSRECHT	52
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT	53
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	54
ERBRECHT	55
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	57
INTERNATIONALES RECHT	58
JUNGE ANWÄLTE	58
MEDIZINRECHT	59
MEDIZINRECHT - VERSICHERUNGSRECHT - SOZIALRECHT	59
MIET- UND WEG-RECHT	60
MITARBEITERSEMINAR	61
STEUERRECHT	63
STRAFRECHT	65
VERSICHERUNGSRECHT	68

-online-

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Das **KAV RefaRep** richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten.

Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Aufgrund der aktuellen Situation findet das KAV RefaRep als digitale Veranstaltung statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchslage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geldendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben.

Mit dem **KAV Klausurenkurs** möchten wir Ihnen auch als Auszubildende im Jahr 2022 die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Hierfür bieten wir Ihnen unseren Klausurenkurs an (wahlweise Sommer/Winter) an. Um 09.00 Uhr stellt der Referent je Termine eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert.

Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Als Teilnehmerin / Teilnehmer werden Sie gebeten, ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei, steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzlei-management beim KAV tätig.

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Arbeitsrecht

Modul 1: Mittwoch, 17.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Modul 2: Mittwoch, 24.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Modul 3: Mittwoch, 01.12.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 17.11., 24.11. und 01.12.2021):

KAV Jungmitglied: € 375,00

KAV Mitglied: € 399,00

Nichtmitglied: € 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied: € 150,00

KAV Mitglied: € 160,00

Nichtmitglied: € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO
wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

Arbeitsrecht

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht **555=€ 15 FAO**

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Programm:

Modul 1: Mittwoch, 17.11.2021 (5 Std. FAO)

Neues vom BAG und EuGH

Präsident des LAG Brandenburg a. D. Dr. Hans Friedrich Eisemann

Modul 2: Mittwoch, 24.11.2021 (5 Std. FAO)

Rechtliche und technische Aspekte des elektronischen Rechtsverkehrs

Direktor des Arbeitsgerichtes Siegburg Dr. Jens Tiedemann

Mobiles Arbeiten / Homeoffice

Richter am ArbG Köln Andre Kottlewski

Modul 3: Mittwoch, den 01.12.2021 (5 Std. FAO)

Beschäftigungsanspruch und Beschäftigungsantrag

Richter am ArbG Köln Dr. Daniel Krämer

Die verhaltensbedingte Kündigung: Aktuelles und Besonderes

Richterin am ArbG Köln Dr. Brigitta Liebscher

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 72, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Forum Bank- und Kapitalmarktrecht (5 Std. FAO)

Save the Date

Wir freuen uns, Ihnen an dieser Stelle bereits unser KAV Onlineseminar Forum Bank- und Kapitalmarktrecht ankündigen zu dürfen.
Hochkarätige Referenten referieren zu aktuellen und praxisbezogenen Themen.

Informationen zu den Referenten sowie den entsprechenden Vortragsthemen stellen wir Ihnen gerne zeitnah unter www.kavonlineseminare.de zur Verfügung.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 72, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein: Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

Mittwoch, 08.12.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied: € 150,00

KAV Mitglieder € 160,00

Nichtmitglieder € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO
wird für 5 Stunden erstellt

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Bau- und Architektenrecht

Modul 1: Freitag, 08.10.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 2: Freitag, 29.10.2021, 10.00-16.30 Uhr
Modul 3: Freitag, 05.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 08.10., 29.10. und 05.11.2021):

KAV Jungmitglied: € 375,00
KAV Mitglied: € 399,00
Nichtmitglied: € 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied: € 150,00
KAV Mitglied: € 160,00
Nichtmitglied: € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

Bau- und Architektenrecht

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3 ~~555~~=**515 FAO**

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung.

Programm:

Modul 1: Freitag, 08.10.2021 (5 Std. FAO)

Warum die Abkehr des VII. Zivilsenats des BGH von den fiktiven Mängelbeseitigungskosten beim „kleinen Schadensersatz“ allein im Werkvertragsrecht nicht überzeugt

Vizepräsident des LG Siegen Dr. Mark Seibel

Praxisrelevante Probleme des selbständigen Beweisverfahrens

Vizepräsident des LG Siegen Dr. Mark Seibel

Bau- und Architektenrecht in der Immobilien-Projektentwicklung

Rechtsanwalt Dr. Martin Ludgen, Düsseldorf

Modul 2: Freitag, 29.10.2021 (5 Std. FAO)

Bauzeitliche Änderungen

Rechtsanwalt Dr. Paul Popescu, Köln

Beweismittel im Honorarprozess aus sachverständiger Sicht

Sachverständiger Dipl.-Ing. Thomas Rollewitz, Köln

Modul 3: Freitag, 05.11.2021 (5 Std. FAO)

Das Preisrecht der HOAI – Ein Zwischenstand (was war, was ist und was wird)

Rechtsanwalt Prof. Frank Weber, Berlin

Zertifizierungen für Nachhaltiges Bauen – Chancen und Risiken in der Vertragsgestaltung

Rechtsanwalt Dr. Florian Dressel, Mönchengladbach

Die Grenzen des Entschädigungsanspruch - bietet die Kündigung gemäß § 643 BGB einen Ausweg?

Rechtsanwältin Dr. Birgit Franz, Köln

Kita und Co. - Fallstricke bei der Beratung von geförderten Bauvorhaben

Rechtsanwalt Dr. Elmar Loer, Köln

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 72, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Erbrecht

Testamente reparieren (2,5 Std. FAO)

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, Notare und allgemein an Personen, die mit der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen und/oder ihrer Umsetzung nach dem Erbfall betraut sind.

Fehlerhafte Gestaltungen sind im Erbrecht an der Tagesordnung. Das gilt in erster Linie für privatschriftliche Testamente, die ohne jede juristische Beratung oder nur mit Hilfe des Internet errichtet wurden. Aber auch evident auf einen anwaltlichen Entwurf zurückgehende Testamente, notarielle Verfügungen von Todes wegen und als weitere Fallgruppe notarielle Übertragungs- und Schenkungsverträge können - gemessen an den Vorstellungen und Wünschen der Beteiligten - zu erheblichen Verwerfungen führen. Bei all diesen problematischen Gestaltungen stellt sich die Frage, ob und vor allem wie sie „repariert“ werden können. Welches Instrumentarium steht beispielsweise zur Verfügung? Wer muss beteiligt werden = Und: Welche Form ist zu beachten?

Mit diesen Fragestellungen beschäftigt sich das Seminar. Anhand von alltäglichen Beispielfällen werden die Folgen alltäglicher Gestaltungen, ihre Tücken und die jeweiligen Reparaturmaßnahmen näher beleuchtet.

Schwerpunkte:

- Ausgleichung und Anrechnung von Vorempfängen
- Zu weitreichender Widerruf
- Bindungswirkung und Wechselbezüglichkeit
- Erbeinsetzung oder Vermächtnisanordnung?
- Vor- und Nacherbschaft bei Testamentsvollstreckung
- Berliner Testament und testierunfähiger Erblasser
- Wegfall des Vermächtnisgegenstandes

Der Referent, Herr Kollege Dr. Hans Hammann, ist als Fachanwalt für Erbrecht auf Partner-ebene bei einer Wirtschaftskanzlei in Reutlingen länderübergreifend für den Bereich des privaten Erb- und Erbschaftsteuerrechts mit zuständig. Seine Schwerpunkte in der Praxis, als Referent und als Autor liegen in den Bereichen der Testamentsgestaltung, der Auslegung und Anfechtung fehlerhafter Testamente, dem gesamten Pflichtteilsrecht, der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften sowie der nationalen und internationalen Nachlassabwicklung einschließlich Erbschaftsteuer. Er ist Mitglied des siebenköpfigen Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein und als solcher Mitherausgeber der Zeitschrift „ErbR“.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 72, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de



Rechtsanwalt Dr. Hans Hammann, Reutlingen

Es lädt ein: Ausschuss Erbrecht

Mittwoch, 27. 10. 2021, 16.00–18.45 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied:	€ 70,00
KAV Mitglied:	€ 80,00
Nichtmitglied:	€ 90,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE

Verranstalter / Vertragspartner:
Deutsche Anwaltakademie

Kooperationspartner: KAV e. V.

Freitag, 03.12.2021, 09.00-17.00 Uhr
Samstag, 04.12.2021, 09.00-12.45 Uhr

Ort: Leonardo Royal Hotel, Köln

Kostenbeitrag:
RAe/-innen bis 3 Jahre nach Zulassung/
Assessoren/-innen bis 3 Jahre nach
2. Examen/Referendare/-innen: EUR 395,00*
Mitglieder Anwaltverein: EUR 475,00*
Nichtmitglieder: EUR 535,00*

inkl. Pausenerfrischungen, Arbeitsessen und Arbeits-
unterlagen
*zzgl. gesetzl. USt.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO
wird für 10 Stunden erstellt.

14. Rheinisches Erbrechtsforum (10 Std. FAO)

Mit dem Rheinischen Erbrechtsforum bietet die Deutsche Anwaltakademie in Kooperation mit dem Kölner Anwaltverein e.V. eine Plattform für den fachlichen Austausch unter Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erbrechtlichen Fragestellungen.

Was sind die Schwerpunkte?

Grundstücksvermächtnis und Wohnungsrechtsvermächtnis
Abseits der ausgetretenen Pfade - Impulse für die tägliche Arbeit des Erbrechters
Legal Tec im Erbrecht
Neue Entwicklungen zu EuErbVO und EuGüVO
Neue Entwicklungen und Evergreens der Testamentsvollstreckung
Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht
Ausgewählte Fragen zur Nachlassplanung bei Problemkindern

Wissenschaftliche Leitung:

Vorsitzender Richter am LG a. D. Walter Krug, Stuttgart

Referenten:

- Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Cambr.), MBA (Lüneb.), MHEd (HH), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Gockel, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker, Beckum
- Richter am BGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Honorarprofessor, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dr. Eva Kreienberg, Fachanwältin für Erbrecht, Kaiserslautern
- Vorsitzender Richter am LG a. D. Walter Krug, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. iur. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Pierre Plottek, Fachanwalt für Erbrecht, Bochum

Moderation:

Rechtsanwältin Dr. Annette Wittmütz, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht, Köln

Vertragspartner dieses Seminars ist die Deutsche Anwaltakademie.

Anmeldung:

Ausschließlich über den in der unter www.kav-seminare.de hinterlegten Link.

Gewerblicher Rechtsschutz

Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3 ~~555=~~ **15 FAO**

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Std. FAO im Zuge des Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen in diesem Jahr eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung im Jahr 2021 daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Std. FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung.

Programm:

Modul 1: Donnerstag, 04.11.2021 (5 Std, FAO)

Aktuelles zur DSGVO

Rechtsanwalt Dr. Lutz Keppeler, Köln

Medienzivilrecht

Rechtsanwalt Thomas Herro, LL.M., Köln

Neue Strategien im Umgang mit Hatespeech

Rechtsanwalt Dr. Lucas Brost, Köln

Modul 2: Donnerstag, 18.11.2021 (5 Std. FAO)

Forschungskoooperationsverträge

Rechtsanwalt Gerhard Deiters, Köln

Aktuelle Schutzfälle im Sportrecht

Vorsitzender Richter am LG Prof. Dr. Jan F. Orth LL.M. (UT), Köln

Aktuelles zum Markenrecht

Rechtsanwalt Dr. Jakob Guhn, Düsseldorf

Artificial Intelligence und der Schutz des geistigen Eigentums

Rechtsanwalt Dr. Jakob Guhn, Düsseldorf

Modul 3: Donnerstag, 25.11.2021 (5 Std. FAO)

Wettbewerbsprozessrecht

Vorsitzender Richter am LG a. D. Dieter Kehl, Köln

Aktuelles zum GeschGehG

Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente, Hamburg

Der IP-Anwalt in Due Diligence & Unternehmenstransaktion

Rechtsanwalt David Ziegelmayr, Köln

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 72 und 73, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Es lädt ein: Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Modul 1: Donnerstag, 04.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Modul 2: Donnerstag, 18.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Modul 3: Donnerstag, 25.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
(3 Module à 5 Std. FAO am 04.11., 18.11. und 25.11.2021):

KAV Jungmitglied: € 375,00

KAV Mitglied: € 399,00

Nichtmitglied: € 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied: € 150,00

KAV Mitglied: € 160,00

Nichtmitglied: € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erstellt.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVONLINESEMINARE

Es laden ein: DAV Österreich, KAV und
Ausschuss Internationales Recht

Dienstag, 09.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied: € 80,00

KAV Mitglied: € 90,00

Nichtmitglied: € 100,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird entsprechend
erstellt.



Rechtsanwalt Christian Weil, Köln

Es laden ein: Ausschuss: Junge Anwälte und
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Dienstag, 16.11.2021, 14.00-16.15 Uhr

Kostenbeitrag :

KAV Jungmitglied: € 60,00

KAV Mitglied: € 70,00

Nichtmitglied: € 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 2 Stunden
erstellt.

Internationales Recht

SERVUS: Forum Österreich / Deutschland (5 Std.)

Gemeinsam mit dem DAV Österreich richtet der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) erstmals dieses Forum aus. Im Zuge von „SERVUS: Forum Österreich / Deutschland“ referieren erfahrene Experten des österreichischen Rechts zu Grenzthemen, die viele deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Mandanten private oder geschäftliche Beziehungen zu Österreich pflegen, in der Bundesrepublik Österreich lebe und/oder arbeiten.

Programm:

Besonderheiten des österreichischen Immobilienrechtes (1 Std. FAO)

Rechtsanwalt Dr. Lorenz Wolff, Salzburg

Österreichisches Erbrecht kompakt (1 Std. FAO)

Rechtsanwalt Dr. Bernhard Eigner, Wien

Deutsches versus österreichisches Kapitalgesellschaftsrecht (1 Std. FAO)

Rechtsanwältin Dr. Nora Michtner, Wien und Rechtsanwalt Mag. Alexander Singer, Wien

Versicherungsrecht und COVID-19 (1 Std. FAO)

Rechtsanwältin Dr. Nora Michtner, Wien

Österreichische Rechtsprechung zur DSGVO (1 Std. FAO)

Rechtsanwalt Mag. Fabian Bösch, B.A, Innsbruck

Diskussionsrunde

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 73, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Junge Anwältinnen und Anwälte Gewerblicher Rechtsschutz

Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)

Bei diesem Vortrag handelt es sich um ein Grundlagenseminar. So werden verschiedene Markenformen vorgestellt, es werden Fragen der Verwechslungsgefahr besprochen, Tipps zu Recherchemöglichkeiten gegeben, auf die Kollision von Marken mit Internetdomains hingewiesen und typische Fallstricke anhand von vielen Beispielen aufgezeigt.

Der Referent, Herr Kollege Christian Weil, ist selbstständiger Rechtsanwalt. Er arbeitet seit 1999 mit den Tätigkeitsschwerpunkten Marken-, Wettbewerbs-, Internet-, Patent-, Geschmacksmuster- sowie Urheberrecht, ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Mitglied des KAV-Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 73, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BSG zum Vertragsarztrecht (2 Std. FAO)

Im Rahmen dieses Seminar schafft die Referentin einen Überblick der aktuellen Rechtsprechung des BSG zum Vertragsarztrecht. Hierbei werden die Urteile kurz vorgestellt und jeweils in den Kontext der bisherigen Rechtsprechung sowie der praktischen Auswirkungen gestellt.

Frau Kollegin Dr. Christina Merx aus der Kanzlei Busse & Missen aus Bonn berät und vertritt als Fachanwältin für Medizinrecht alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowohl in außergerichtlichen als auch in gerichtlichen Angelegenheiten. Viele ihrer Mandanten vertritt Frau Dr. Merx dauerhaft, sei es in vertragsarzt- oder haftungsrechtlichen Fragen. Langjährige Erfahrung weist sie auch bei der Abwehr von Regressforderungen auf. Ihre Kenntnisse im Medizinrecht werden durch ihr Fachwissen im Gesellschaftsrecht bezogen auf Umstrukturierungsmaßnahmen und Transaktionsprozesse ergänzt.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 73, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht - Versicherungsrecht - Sozialrecht

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std FAO)

Das Seminar behandelt die für die Praxis zentralen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte des letzten Jahres auf dem Gebiet der Kranken- und Pflegeversicherung und stellt Bezüge zu relevanten Gesetzesänderungen her.

Die Referentin, Stefanie Hupertz, ist (nach wirtschaftsberatender Tätigkeit als Anwältin) seit 2007 Richterin der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit und seit 2013 Richterin am Landessozialgericht in Essen mit Tätigkeit in dem mit Kranken- und Pflegeversicherung befassten 5. Senat.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 73, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de



Rechtsanwältin Dr. Christina Merx, Bonn

Es lädt ein: Ausschuss Medizinrecht

Donnerstag, 07.10.2021, 16.00-18.15 Uhr

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erstellt.



Richterin am LSG NRW Stefanie Hupertz, Essen

Es laden ein: Ausschuss Sozialrecht, Ausschuss Versicherungsrecht und Ausschuss Medizinrecht

Freitag, 19.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:	
Jungmitglied KAV:	€ 150,00
Mitglied KAV:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden erteilt.

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Miet- und WEG-Recht

Modul 1: Freitag, 26.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Modul 2: Freitag 03.12.2021, 10.00-16.30 Uhr

Modul 3: Freitag 10.12.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO

KAV Jungmitglied: € 375,00

KAV Mitglied: € 399,00

Nichtmitglied: € 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO

KAV Jungmitglied: € 150,00

KAV Mitglied: € 160,00

Nichtmitglied: € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 15 bzw. 5 Stunden erstellt.

Miet- und WEG-Recht

Kölner Mietrechtstage 2021 ~~555=~~ \$ 15 FAO

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge der Kölner Mietrechtstage zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesen Zeiten Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Details zu den Preisen und Modulen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Ausschreibung.

Programm:

Modul 1, Freitag, 26.11.2021 (5 Std. FAO)

Nachbarrecht

Rechtsanwältin Andrea Dollheiser, Köln

Vollstreckungsschutz in Räumungssachen gem. § 765a ZPO im Allgemeinen sowie Beispiele der diesbezüglichen Rechtsprechung aus Sicht der Praxis des Vollstreckungsgerichtes
Dipl.-Rechtspflegerin Andrea Theis, FH für Rechtspflege NRW,
Bad Münstereifel

Modul 2, Freitag, 03.12.2021 (5 Std. FAO)

Gewerberaummietrecht

Rechtsanwalt Dr. Philipp Rügemer, Düsseldorf

N.N.

Richter am Amtsgericht Köln Albert Tabor

Modul 3, Freitag, 10.12.2021 (5 Std. FAO)

Aktuelle Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsrecht; insbesondere auch unter Berücksichtigung der WEG-Reform

Rechtsanwalt Thomas Brandt, Köln

Nähere Informationen zu den weiteren Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah präsentieren.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 72, online unter www.kavoonlineseminare.de, kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiterseminare

KAV RefaRep

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Auszubildende, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten. Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der aktuellen Situation und den guten Erfahrungen findet der KAV RefaRep als Onlineseminar statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben.

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Herr Kollege Biernath ist Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter Crashkurse

Der KAV bietet auch in diesem Jahr Crashkurse für Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter an. Neben Auszubildende sind auch ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auffrischen und vertiefen möchten, herzlich willkommen.

Die Lerninhalte sind angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientieren sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Herr Kollege Biernath ist Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de



Rechtsanwalt Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Mittwoch, 06.10.2021, 17.00-19.00 Uhr
Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil I)

Mittwoch, 06.10.2021, 17.00-19.00 Uhr
Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil II)

Mittwoch, 03.11.2021, 17.00-19.00 Uhr
RVG; Vergütung und Kosten (Teil I)

Mittwoch, 17.11.2021, 17.00-19.00 Uhr
RVG; Vergütung und Kosten (Teil II)

Mittwoch, 01.12.2021, 17.00-19.00 Uhr
Zwangsvollstreckung, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil I)

Mittwoch, 15.12.2021, 17.00-19.00 Uhr
Zwangsvollstreckung, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil II)

Kostenbeitrag je Termin:
Mitarbeiter von KAV Mitgliedern: kostenfrei
Mitarbeiter externer Kanzleien: € 15,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird entsprechend erteilt.

Rechtsanwalt Andreas Biernath,
Bergisch Gladbach

Samstag, 09.10.2021, 09.00-16.00 Uhr
Notfallkoffer zum Bestehen - alles rund um die Prüfungen

Samstag, 23.10.2021, 09.00-16.00 Uhr
RVG und WiSo

Samstag, 11.12.2021, 09.00-16.00 Uhr
ZPO und ZV im Detail

Kostenbeitrag je Termin:
Mitarbeiter von Mitgliedern: € 70,00
Mitarbeiter von Nichtmitgliedern: € 99,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

KAVONLINESEMINARE



Rechtsanwalt Andreas Biernath,
Bergisch Gladbach

Es lädt ein: KAV

Modul 1: Samstag, 30.10.2021, 09.00–13.00 Uhr
Rechtskunde

Modul 2: Samstag, 06.11.2021, 09.00–13.00 Uhr
ZPO

Modul 3: Samstag, 13.11.2021, 09.00–13.00 Uhr
RVG

Modul 4: Samstag, 20.11.2021, 09.00–13.00 Uhr
ReWe

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 16 Std.
Auszubildende von Mitgliedern KAV: € 125,00
Auszubildende von anderen Kanzleien: € 170,00

Kostenbeitrag je Modul - 4 Std.
Auszubildende von Mitgliedern KAV: € 35,00
Auszubildende von anderen Kanzleien: € 49,00

Eine Teilnahmebescheinigung wird für 4 bzw. 16
Stunden erstellt.

Klausurenkurs – Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Winter 2021 (4 x 4 Std. FA0)

Auch im Jahr 2021 möchten wir Ihren Auszubildenden wieder die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Da uns hier die Planungssicherheit ganz besonders am Herzen liegt, führen wir unseren traditionellen Klausurenkurs in diesem Jahr online durch.

Um 09.00 Uhr stellt der Referent, Herr Kollege Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Die Teilnehmer/innen benötigen Schreibmittel und die Gesetzestexte, welche bisher im Schulunterricht verwendet wurden.

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Herr Kollege Biernath ist Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 73, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Steuerrecht

Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FA0)

Die Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes befinden sich auf der Zielgeraden. Die zunächst lediglich abstrakte Absichtserklärung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestags mündete in den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vom 16.06.2020. Im Zentrum jenes Mantelgesetzes steht unter Artikel 1 die Einführung eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“. Dass das VerSanG kommen wird, kann mittlerweile als so gut wie sicher gelten. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung – entgegen der Empfehlung seiner Rechts- und Wirtschaftsausschüsse – zwar nicht generell abgelehnt, dafür aber dezidierte Änderungsvorschläge für das weitere parlamentarische Verfahren formuliert. Man ist mit Anpassungen befasst. Das neue Gesetz soll ua. die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen und eine angemessene Ahndung von sog. Verbandstaten ermöglichen und zugleich Compliance-Maßnahmen fördern bzw. Anreize für interne Ermittlungen schaffen. Auch das Steuer(straf)recht wird hiervon betroffen sein.

Behandelt werden ua. die folgenden Themen:

- Steuerliche und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen/Verbandssanktion
- Auswirkungen des Legalitätsprinzips
- Exkulpation durch Tax Compliance/TCMS
- Verbandsinterne Untersuchungen
- Prozessuale Fragen/Selbstanzeige
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden

Herr Kollege Dr. Sebastian Peters ist ein bundesweit anerkannter Spezialist für Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Von 2006 bis 2007 war er als Rechtsanwalt mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn tätig, ehe er zunächst zur Staatsanwaltschaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt. Darüber hinaus ist er Mitautor in führenden Kommentierungen zum Steuerstrafrecht (Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht; Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung sowie Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung) und gibt gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Schaumburg das anerkannte Handbuch zum internationalen Steuerstrafrecht heraus (Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht). Herr Dr. Peters hat sich entschieden, in die Anwaltschaft zurückzukehren und sich dem Team der auf Steuerstreitverfahren und Steuerstrafrecht spezialisierten Partnerschaft Streck Mack Schwedhelm anzuschließen.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de



Rechtsanwalt Dr. Sebastian Peters, Köln

Es laden ein: Ausschuss Steuerrecht und Strafrechtsausschuss

Dienstag, 23.11.2021, 18.00-20.15 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV:	€ 60,00
Mitglied KAV:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 Stunden erteilt.

KAVONLINESEMINARE



Rechtsanwalt u. Steuerberater Dr. Panagiotis Dodos,
Köln

Es lädt ein: Ausschuss Steuerrecht,

Donnerstag, 02.12.2021, 10.00-12.00 Uhr

Kostenbeitrag:

KAV Jungmitglied: € 60,00

KAV Mitglied: € 70,00

Nichtmitglied: € 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO
wird für 2 Stunden erstellt.

Tax Compliance (2 Std. FAO)

Die stetig zunehmende Komplexität des Steuerrechts stellt Steuerpflichtige und ihre Berater vor immer größere Herausforderungen. Zugleich ziehen in der Praxis Fehler bei der Einhaltung steuerlicher Pflichten vermehrt straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Spätestens seit dem Anwendungserlass des BMF vom 23.05.2016 zur strafbefreienden Selbstanzeige muss sich letztlich jedes Unternehmens fragen, ob und inwieweit im Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Steuergesetze eingeführt und überwacht werden. Es hat also höchste Priorität, das Risiko der Nichteinhaltung steuerlicher Regelungen soweit möglich zu minimieren.

Ein wirksames Mittel hierzu bietet die Implementierung eines Tax Compliance Systems (innerbetrieblichen Kontrollsystems). Im Rahmen dieses Seminars erhalten Sie neben einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen von Tax Compliance auch detaillierte Informationen über den Aufbau, die Bestandteile und die Implementierung eines solchen Systems. Da ein Tax Compliance System nicht statisch ist, sondern laufend kritisch überprüft, angepasst und verbessert wird, werden wir Ihnen auch erläutern, wie Sie ein solches System in der Praxis „mit Leben füllen“.

Der Referent Herr Kollege Dr. Panagiotis Dodos ist Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater und Partner in einer Großkanzlei für Rechts- und Steuerberatung in Köln und leitet dort die Steuerrechtsabteilung. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Umsatzsteuer/Zölle, Internationales Steuerrecht und Tax Compliance. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Strafrecht

Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Revision im Strafverfahren (2 x 2 Std. FAO)

Die Revision gehört zu den Königsdisziplinen. In unseren beiden Onlineseminaren zu diesem Thema referiert Herr Kollege Jürgen Pauly in je 2 Vortragsstunden zum einen zur Verteidigung in der Hauptversammlung mit Blick auf die Revisionsinstanz, zum anderen zu Rügemöglichkeiten in der Revision.

Neben der Möglichkeit der Einzelbuchung dieser Vorträge bieten wir Ihnen zudem die Gelegenheit einer Komplettbuchung über diese Ausschreibung.

Programm:

Modul 1, Donnerstag, 28.10.2021, 15.00-17.15 Uhr (2 Std. FAO)

Verteidigung in der Hauptverhandlung mit Blick auf die Revisionsinstanz

Rechtsanwalt Jürgen Pauly, Frankfurt am Main

Im Mittelpunkt der Veranstaltung sollen praxisrelevante Fragestellungen stehen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Tatsacheninstanz und Revisionsinstanz ergeben. Konkrete Auswirkungen auf das Revisionsverfahren haben nicht nur die gesetzlichen Vorschriften über die Rügepräklusion. Auch die von der Rechtsprechung entwickelten Beanstandungspflichten (z. B. im Zusammenhang mit § 238 Abs. 2 StPO oder im Rahmen der „Widerspruchslösung“ bei Verwertungsverboten) können dazu führen, dass bestimmte verfahrensrechtliche Verteidigungsargumente in der Revision nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn sie vor dem Tatgericht nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden. Von wachsender Bedeutung sind ferner die erhöhten Anforderungen an Beweisanträge, die aus den jüngsten Gesetzesänderungen resultieren. Auf Grund des unverändert niedrigen Protokollstandards im deutschen Strafverfahren bleibt es daneben in vielen Fällen ein wichtiges Anliegen der Verteidigung, Beweisergebnisse aus der Hauptverhandlung für das Revisionsverfahren „festzuschreiben“. Aktuelle Probleme aus den genannten Themenbereichen sollen anhand neuerer Entscheidungen erörtert werden.

Modul 2, Mittwoch, 03.11.2021, 15.00-17.15 Uhr (2 Std. FAO):

Rügemöglichkeiten in der Revision

Rechtsanwalt Jürgen Pauly, Frankfurt am Main

Die Bindung des Revisionsgerichts an die tatrichterlichen Feststellungen, die begrenzte Revisibilität der Beweiswürdigung und das Verbot der Rekonstruktion der Beweisaufnahme schränken den Kreis der möglichen Einwände gegen ein tatrichterliches Urteil in der Revisionsinstanz von vornherein stark ein. Auch wenn sich durch die „erweiterte Revision“ der Umfang der Überprüfung eines Urteils auf die Sachrüge in der Vergangenheit vergrößert hat, bleibt nach wie vor Vieles einer Nachprüfung entzogen. Um so größere Bedeutung kommt in der Praxis deshalb zumeist der Erhebung von Verfahrensrügen zu. In der Veranstaltung sollen (neben allgemeinen Fragen des Revisionsverfahrens und der Sachrüge) insbesondere einige in der Praxis häufig vorkommende Typen von Verfahrensrügen (Verletzung des Beweisantragsrechts, „Inbegriffsrüge“, Verletzung der §§ 243 IV, 257c StPO) anhand von aktuellen Fällen aus der Rechtsprechung des BGH erörtert werden.

Herr Kollege Jürgen Pauly ist Fachanwalt für Strafrecht. Er ist Partner in einer auf strafrechtliche Revisionen spezialisierten Kanzlei in Frankfurt am Main. Zu seinen weiteren Tätigkeitsschwerpunkten gehören Verfassungsbeschwerden, Wirtschaftsstrafrecht, Arzt- und Medizinstrafrecht.



Rechtsanwalt Dr. Jürgen Pauly, Frankfurt am Main

Es lädt ein: Strafrechtsausschuss

Modul 1: Donnerstag, 28.10.2021, 15.00-17.15 Uhr
Modul 2: Mittwoch, 03.11.2021, 15.00-17.15 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 2 x 2 Std. FAO
2 Module à 2 Std. FAO am 28.10. und 03.11.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 120,00
KAV Mitglied:	€ 140,00
Nichtmitglied:	€ 160,00

Kostenbeitrag je Modul (2 Std. FAO)

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Nichtmitglied:	€ 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2 bzw. 4 Stunden erstellt.

KAVONLINESEMINARE



Rechtsanwalt Dr. Sebastian Peters, Köln

Es laden ein: Ausschuss Steuerrecht und
Strafrechtsausschuss

Dienstag, 23.11.2021, 18.00-20.15 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV: € 60,00

Mitglied KAV: € 70,00

Nichtmitglied: € 80,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO
wird für 2 Stunden erteilt.

Seine Veröffentlichungen betreffen insbesondere das Strafverfahrensrecht. Besonders ausgewiesen ist er als Autor der in mittlerweile 3. Auflage 2019 erschienenen Monographie: „Hamm/ Pauly Beweisanzugsrecht (Schriftenreihe Praxis der Strafverteidigung, Band 22)“.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)

Die Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes befinden sich auf der Zielgeraden. Die zunächst lediglich abstrakte Absichtserklärung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestags mündete in den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vom 16.06.2020. Im Zentrum jenes Mantelgesetzes steht unter Artikel 1 die Einführung eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“. Dass das VerSanG kommen wird, kann mittlerweile als so gut wie sicher gelten. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung – entgegen der Empfehlung seiner Rechts- und Wirtschaftsausschüsse – zwar nicht generell abgelehnt, dafür aber dezidierte Änderungsvorschläge für das weitere parlamentarische Verfahren formuliert. Man ist mit Anpassungen befasst. Das neue Gesetz soll u. a. die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen und eine angemessene Ahndung von sog. Verbandstaten ermöglichen und zugleich Compliance-Maßnahmen fördern bzw. Anreize für interne Ermittlungen schaffen. Auch das Steuer(straf)recht wird hiervon betroffen sein.

Behandelt werden u a. die folgenden Themen:

- Steuerliche und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen/Verbandssanktion
- Auswirkungen des Legalitätsprinzips
- Exkulpation durch Tax Compliance/TCMS
- Verbandsinterne Untersuchungen
- Prozessuale Fragen/Selbstanzeige
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden

Herr Kollege Dr. Sebastian Peters ist ein bundesweit anerkannter Spezialist für Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Von 2006 bis 2007 war er als Rechtsanwalt mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn tätig, ehe er zunächst zur Staatsanwaltschaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt. Darüber hinaus ist er Mitautor in führenden Kommentierungen zum Steuerstrafrecht (Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht; Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung sowie Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung) und gibt gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Schaumburg das anerkannte Handbuch zum internationalen Steuerstrafrecht heraus (Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht).

Herr Dr. Peters hat sich entschieden, in die Anwaltschaft zurückzukehren und sich dem Team der auf Steuerstreitverfahren und Steuerstrafrecht spezialisierten Partnerschaft Streck Mack Schwedhelm anzuschließen.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Versuch, Notwehr, Tötungsdelikte (5 Std. FAO)

Revisionen der Strafverteidiger haben nur zu 6 % mit Verfahrensbeanstandungen Erfolg. Die übrigen 94 % erfolgreicher Revisionen gehen auf das Konto von Sachrügen. Daher bietet es sich an, Zeit für Fortbildung genau in diesen Bereich zu investieren.

Die angekündigte Veranstaltung widmet sich zunächst zweier zentraler Problemfelder aus dem Allgemeinen Teil des StGB. Sie richten sich an alle Strafverteidigerinnen sowie Strafverteidiger und sind deswegen besonders interessant, weil Strafgerichten auf diesen Feldern recht häufig Fehler unterlaufen. Darüber hinaus sollen neueste Entwicklungen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Tötungsdelikten (bedingter Tötungsvorsatz; einzelne Mordmerkmale) aufgezeigt werden. Kenntnisse hierzu sind unerlässlich, weil die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung immer rigider wird. Darauf müssen sich Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger einstellen, um aussichtsreiche Gegenstrategien entwickeln zu können.

Im einzelnen werden folgende Themenkomplexe abgehandelt:

1. Versuch:

a) Versuchsbeginn

- bei zeitlich gestreckten Delikten
- in Fällen mittelbarer Täterschaft
- bei Wohnungseinbruchdiebstahl

b) Rücktritt

- fehlgeschlagener Versuch
- Bestimmung des Rücktrittshorizonts bei beendetem Versuch
- Freiwilligkeit des Rücktritts, insbesondere bei Hilferufen in der Öffentlichkeit

2. Notwehr:

- Gegenwärtigkeit des Angriffs
- Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung
- Sozialethische Beschränkungen des Notwehrrechts (Tatprovokation, soziale Näheverhältnisse)
- Subjektives Notwehrelement

3. Tötungsdelikte:

- bedingter Tötungsvorsatz (tatsachenfundiertes Vertrauen versus irrationaler Gesamtbetrachtung)
- Niedrige Beweggründe bei Tötung von Intimpartnern
- Heimtücke
- Verwendung gemeingefährlicher Mittel

Prof. Dr. Hartmut Schneider ist Bundesanwalt beim BGH in Leipzig. Er ist Kommentator des Münchner Kommentars StGB „Tötungsdelikte“, Schriftleiter der Fachzeitschrift NSTZ und Dozent u.a. für den Deutschen Richterbund, die Justiz und Strafverfolgungsbehörden, für Rechtsanwälte in Fachanwaltslehrgängen Strafrecht (Kapitalstrafsachen) sowie in der Anwaltsfortbildung.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Prof. Dr. Hartmut Schneider,
Bundesanwalt BGH, Leipzig

Es lädt ein: Strafrechtsausschuss

Samstag, 27.11.2021, 10.00-16.10 Uhr

Kostenbeitrag:

Jungmitglied KAV: € 150,00

Mitglied KAV: € 160,00

Nichtmitglied: € 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2
FAO wird für 5 Stunden erteilt.

KAVONLINESEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Versicherungsrecht

Modul 1: Dienstag, 28.09.2021, 10.00–16.30 Uhr
 Modul 2: Dienstag, 05.10.2021, 10.00–16.30 Uhr
 Modul 3: Dienstag, 26.10.2021, 10.00–16.30 Uhr

Kostenbeitrag Komplettbuchung - 15 Std. FAO
 (3 Module à 5 Std. FAO am 28.09., 05.10. und
 26.10.2021):

KAV Jungmitglied:	€ 375,00
KAV Mitglied:	€ 399,00
Nichtmitglied:	€ 450,00

Kostenbeitrag je Modul - 5 Std. FAO:

KAV Jungmitglied:	€ 150,00
KAV Mitglied:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
 § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 bzw. 15 Stunden erteilt.

Versicherungsrecht

12. Kölner Versicherungsrechtstag

Komplettbuchung sowie Einzelbuchung der Module 1, 2 und 3 ~~555~~=**§ 15 FAO**

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des 12. Kölner Versicherungsrechtstages zu besuchen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen auch in diesen Zeiten Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Veranstaltung daher ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Programm:

Modul 1, 28.09.2021 (5 Std. FAO)

Die Betriebsschließungsversicherung in der Coronakrise - aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Michael Fortmann, LL.M., TH Köln

Update Berufsunfähigkeitsversicherung - Grundlagen und neue Rechtsprechung

Richter am OLG Dr. Volker Schepers, Hamm

Modul 2, 05.10.2021 (5 Std. FAO)

Aktuelle Fragen aus der Kraftfahrtversicherung

Prof. Dr. Karl Maier, TH Köln

Aktuelles aus der Rechtsschutzversicherung

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Eberhardt, Vorstand Roland Rechtsschutzversicherung, Köln

Modul 3, 26.10.2021 (5 Std. FAO)

Aktuelle Rechtsprechung des IV. Senates

Richterin am BGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe

Digitalisierung und Versicherungslösungen - Cyber-Risiko und dessen Versicherung

Dr. Sven Erichsen, Essen

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de,
www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std FAO)

Das Onlineseminar behandelt die für die Praxis zentralen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte des letzten Jahres auf dem Gebiet der Kranken- und Pflegeversicherung und stellt Bezüge zu relevanten Gesetzesänderungen her.

Die Referentin, Stefanie Hupertz, ist (nach wirtschaftsberatender Tätigkeit als Anwältin) seit 2007 Richterin der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit und seit 2013 Richterin am Landessozialgericht in Essen mit Tätigkeit in dem mit Kranken- und Pflegeversicherung befassten 5. Senat.

Anmeldung:

Über unser Anmeldeformular ab Seite 74, online unter www.kavonlineseminare.de, www.kav-seminare.de oder per E-Mail an: service@koelner-anwaltverein.de



Richterin am LSG NRW Stefanie Hupertz, Essen

Es laden ein: Ausschuss Sozialrecht,
Ausschuss Versicherungsrecht und
Ausschuss Medizinrecht

Freitag, 19.11.2021, 10.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag:	
Jungmitglied KAV:	€ 150,00
Mitglied KAV:	€ 160,00
Nichtmitglied:	€ 180,00

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2
FAO wird für 5 Stunden erteilt.

HERBST- UND JAHRESENDVERANSTALTUNGEN 2021

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15 Vortragsstunden gemäß § 15 Abs. 2 FAO in einer Vielzahl von Rechtsgebieten zu absolvieren. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der KAV für die Sicherstellung der Durchführbarkeit dieser Veranstaltungen einen neuen Weg gehen. Die Sicherheit aller beteiligten Personen steht für uns als Veranstalter an erster Stelle.

Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen trotz Pandemie und unvorhersehbarer Entwicklungen eine Planungssicherheit für Ihre FAO-Fortbildungen zu geben. Aus diesem Grunde werden diese Veranstaltungen auch im Jahr 2021 ausschließlich online angeboten. Die Inhalte werden in jeweils drei Modulen zu je 5 Stunden FAO an drei verschiedenen Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an. Mehr Informationen zu unseren Herbst- und Jahresendveranstaltungen finden Sie ab Seite 52 oder unter www.kavonlineseminare.de.

12. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 555=§ 15 FAO

- Modul 2: 05. Oktober 2021
- Modul 3: 26. Oktober 2021

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 08. Oktober 2021
- Modul 2: 29. Oktober 2021
- Modul 3: 05. November 2021

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 04. November 2021
- Modul 2: 18. November 2021
- Modul 3: 25. November 2021

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 17. November 2021
- Modul 2: 24. November 2021
- Modul 3: 01. Dezember 2021

Kölner Mietrechtstage 2021 555=§ 15 FAO

- Modul 1: 26. November 2021
- Modul 2: 03. Dezember 2021
- Modul 3: 10. Dezember 2021

Umfangreiche Informationen zu den gebotenen Vortragsthemen und Referenten erhalten Sie in dieser Ausgabe oder auf unserer Online-Buchungsplattform www.kavonlineseminare.de. Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Kölner AnwaltVerein e.V.:

- ab 25,80 Euro mtl. Beitrag*
- Kontrahierungszwang** für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/rechtsanwaelte



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.5.2021)

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

ANMELDEFORMULAR KAVONLINESEMINARE

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Bitte wählen Sie ein oder mehrere Seminare aus, tragen Sie umseitig Ihre Daten ein und senden Sie uns alle Seiten per E-Mail-Scan, Post oder Fax an die angegebene Faxnummer. Vielen Dank!

Bitte faxen Sie
alle ausgefüllten
Seiten an folgende
Nummer:
0221/285602-21

Arbeitsrecht

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

× Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐ 17.11., 25.11., 02.12.2021	O-ArbR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐ 17.11.2021	O-ArbR1-11-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐ 25.11.2021	O-ArbR1-11-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐ 02.12.2021	O-ArbR1-11-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Bank und Kapitalmarktrecht

× Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐ 08.12.2021	O-BankR1-12-21	KAV ONLINESEMINAR: Forum Bank- und Kapitalmarktrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Bau- und Architektenrecht

× Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐ 08.10., 29.10., 05.11.2021	O-BauR1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐ 08.10.2021	O-BauR1-10-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐ 29.10.2021	O-BauR1-10-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐ 05.11.2021	O-BauR1-10-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Erbrecht

× Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐ 27.10.2021	O-ErbR1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Testamente reparieren - Fehlerhafte Gestaltungen erkennen und korrigieren - (2,5 Std. FAO)	JM: € 70,00 / M: € 80,00 / NM: € 90,00

Gewerblicher Rechtsschutz

× Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐ 04.11., 18.11., 25.11.2021	O-GR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00
☐ 04.11.2021	O-GR1-11-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐ 18.11.2021	O-GR1-11-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

☐	25.11.2021	O-GR1-11-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
--------------------------	------------	---------------	---	---

☐	16.11.2021	O-GR2-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 80,00
--------------------------	------------	-------------	---	--

Internationales Recht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	09.11.2021	O-IntR1-09-21	KAVONLINESEMINAR: Servus - Forum Deutschland Österreich (5 Std.)	JM: € 80,00 / M: € 90,00 / NM: € 100,00

Junge Anwältinnen und Anwälte

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	16.11.2021	O-GR2-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte (2 Std.)	JM: € 50,00 / M: € 60,00 / NM: € 70,00

Medizinrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	07.10.2021	O-MedR1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BSG zum Vertragsarzt-recht (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00

☐	19.11.2021	O-SozR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
--------------------------	------------	---------------	---	---

Miet- und WEG-Recht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	26.11., 03.12., 10.12.2021	O-MietR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Komplettbuchung (3 x 5 Std. FAO)	JM: € 375,00 / M: € 399,00 / NM: € 450,00

☐	26.11.2021	O-MietR1-11-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Modul 1 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
--------------------------	------------	------------------	--	---

☐	03.12.2021	O-MietR1-11-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
--------------------------	------------	------------------	--	---

☐	10.12.2021	O-MietR1-11-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Kölner Mietrechtstage 2021 - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
--------------------------	------------	------------------	--	---

Mitarbeiterseminare, Klausurenkurse

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	30.10.-20.11.2021	KLK1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Komplettbuchung (4 x 4 Std.)	AMK: € 125,00 / AVK: € 170,00

☐	30.10.2021	KLK1-10-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: Rechtskunde (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
--------------------------	------------	--------------	--	-----------------------------

☐	06.11.2021	KLK1-10-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: ZPO (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
--------------------------	------------	--------------	--	-----------------------------

☐	13.11.2021	KLK1-10-21-3	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: RVG (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
--------------------------	------------	--------------	--	-----------------------------

☐	20.11.2021	KLK1-10-21-4	KAV ONLINESEMINAR: Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2021 - Thema: ReWe (4 Std.)	AMK: € 35,00 / AVK: € 49,00
--------------------------	------------	--------------	---	-----------------------------

*Kostenangaben: JM = Jungmitglied KAV, M = Mitglied KAV, NM = Nichtmitglied

Crashkure

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	09.10.2021	O-CK2-10-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: Notfallkoffer zum Bestehen - alles rund um die Prüfungen	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00
☐	23.11.2021	O-CK1-10-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: RVG und WiSo	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00
☐	11.12.2021	O-CK1-12-21	KAV ONLINESEMINARE: Mitarbeiter-Crash-Kurs - Thema: ZPO und ZV im Detail	MMK: € 70,00 / MVK: € 99,00

RefaRep

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	06.10.2021	O-RefaRep1-10-21	KAV RefaRep - Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	20.10.2021	O-RefaRep2-10-21	KAV RefaRep - Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	03.11.2021	O-RefaRep1-11-21	KAV RefaRep - Thema: RVG; Vergütung und Kosten (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	17.11.2021	O-RefaRep2-11-21	KAV RefaRep - Thema: RVG; Vergütung und Kosten (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	01.12.2021	O-RefaRep1-12-21	KAV RefaRep - Thema: Zwangsvollstreckun, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil 1)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00
☐	15.12.2021	O-RefaRep2-12-21	KAV RefaRep - Thema: Zwangsvollstreckun, Kommunikation, Orga, Mandantenbetreuung (Teil 2)	MMK: kostenfrei / MVK: € 15,00

Sozialrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	19.11.2021	O-SozR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Steuerrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	02.12.2021	O-Steuer1-02-21	KAV ONLINESEMINAR: Tax Compliance (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00
☐	23.11.2021	O-Steuer1-06-20	KAV ONLINESEMINAR: Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00

Strafrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	28.10. u. 03.11. 2021	O-StraR1-10-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Revision im Strafverfahren(2 x 2 Std. FAO)	JM: € 120,00 / M: € 140,00 / NM: € 160,00
☐	28.10.2021	O-StraR1-10-21-1	KAV ONLINESEMINAR: Verteidigung in der Hauptverhandlung mit Blick auf die Revisionsinstanz (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00
☐	03.11.2021	O-StraR1-10-21-2	KAV ONLINESEMINAR: Rügemöglichkeiten in der Revision (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00
☐	23.11.2021	O-Steuer1-06-20	KAV ONLINESEMINAR: Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2 Std. FAO)	JM: € 60,00 / M: € 70,00 / NM: € 80,00
☐	27.11.2021	O-StraR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Versuch, Notwehr, Tötungsdelikte (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

Versicherungsrecht

×	Termin	Sem.Nr.	Titel	Kostenbeitrag
☐	05.10.2021	O-VersR1-09-21-2	KAV ONLINESEMINAR: 12. Kölner Versicherungsrechtstag - Modul 2 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	26.10.2021	O-VersR1-09-21-3	KAV ONLINESEMINAR: 12. Kölner Versicherungsrechtstag - Modul 3 (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00
☐	19.11.2021	O-SozR1-11-21	KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Rechtsprechung aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht (5 Std. FAO)	JM: € 150,00 / M: € 160,00 / NM: € 180,00

ANMELDEFORMULAR KAVONLINESEMINARE

HINWEISE DER REDAKTION

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt Ihrer Rechnung.

In dieser Ausgabe des KAV Magazins finden Sie die Bewerbung der bereits bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe geplanten Seminare der nächsten Folgemonate. Darüber hinaus wurden und werden kontinuierlich weitere Fachseminare, Workshops und Tagungen erstellt, deren Bewerbung im direkten Anschluss zur finalen Planung auf unserer KAV Onlineplattform im Internet unter www.kavonlineseminare.de sowie unter www.kav-seminare.de, in unserem monatlichen Newsletter sowie in den nachfolgenden KAV Magazinen erfolgen. Gern stehen wir Ihnen für Fragen und Anregungen jederzeit zur Verfügung.

Seinen Mitgliedern gewährt der KAV Sonderkonditionen. Bitte wählen Sie als KAV Mitglied den entsprechend angezeigten Mitgliederpreis.

Bitte zahlen Sie Ihre Teilnahmegebühr erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Berücksichtigung der dort angegebenen Rechnungsnummer.

Vielen Dank!

ANMELDEFORMULAR KAVONLINESEMINARE

IHRE DATEN

KAV Kontakt: Fax: 0221/28 56 02 -21 oder E-Mail-Adresse: service@koelner-anwaltverein.de

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Bitte auswählen:

☐ Jungmitglied ☐ KAV Mitglied ☐ KAV Nichtmitglied

Name

Anschrift

Gerichtsfach-Nr.:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden und zur Hand)

Rechnungsadresse, falls abweichend

Telefon E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift.....

Im Anschluss zu Ihrer Anmeldung erhalten Sie gemäß unseren Teilnahmebedingungen eine Bestätigung und Annahme Ihres Buchungswunsches sowie eine Ausführung unserer Teilnahmebedingungen. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Angabe Ihrer Rechnungsnummer. Vielen Dank!

Bitte faxen Sie
alle ausgefüllten
Seiten an folgende
Nummer:
0221/285602-21

Anmeldeformular zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung

Datum: 03. November 2021

Beginn: 10.00 Uhr

Ort: Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

Aus Gründen der Planungssicherheit bitten wir um eine Rückmeldung
unter Zuhilfenahme dieses Formulars bis zum **15.10.2021**

IHRE DATEN

KAV Kontakt: Fax: 0221/28 56 02 -21 oder E-Mail-Adresse: service@koelner-anwaltverein.de

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Veranstaltung:
Außerordentliche
Mitgliederversammlung

Datum: 03.11.2021
Beginn: 10.00 Uhr
Einlass: 09.30 Uhr

- ☐ Ich nehme teil
☐ Ich nehme nicht teil

Name

Anschrift Gerichtsfach-Nr.

E-Mail Telefon

Mitgliedsnummer (falls vorhanden und zur Hand)

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte faxen Sie
alle ausgefüllten
Seiten an folgende
Nummer:
0221/285602-21

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Gemeinsam durch die
Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/anwalt
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

ANNONCEN

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

Partner (w/m/d), auch Zusammenschluss mit Team o. Kanzlei für ArbeitsR. LEINEN & DERICHS Anwaltssozietät sucht Sie am Standort Köln als Verstärkung für unsere expandierende Wirtschaftskanzlei. Wir zeichnen uns aus durch engagierte Zusammenarbeit, fachliche Kompetenz u. herausragendes Vertrauen unserer Mandanten in unsere Arbeit. Als eine der besten überregional tätigen Anwaltskanzleien im Bereich „Privates Bau- u. ArchitektenR“ (Capital 2020) streben wir an unsere Spitzenposition (FOCUS Anwaltsliste Baurecht 2018, 2019 u. 2020) mit Ihnen auch im ArbeitsR weiter auszubauen. Ihre Aufgaben: Partner/Mitgestaltung der Kanzleistrategie in einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei, Führung ihres eigenen Dezernats, fachübergreifende Zusammenarbeit bei Projekten, Akquise neuer Mandanten. Das bieten wir Ihnen: Aufnahme in die Salary- o. Equity-Partnerschaft (abhängig vom transportablen Geschäft u. den persönlichen Vorstellungen), attraktive Rahmenbedingungen wie Unterstützung durch ein erfahrenes, interdisziplinär aufgestelltes Team, Möglichkeit für Veröffentlichungen u. Vortragsveranstaltungen, Gestaltungsspielräume u. Synergieeffekte, gemeinsamer Markenauftritt als seit Jahrzehnten renommierte Kanzlei in Köln u. Berlin mit bundesweiter Tätigkeit, vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten u. Schärfung Ihres eigenen Profils als Anwalt, attraktive Kanzleiräume in zentraler Lage in Köln u. Berlin. Das sollten Sie mitbringen: eigener Mandantenstamm (Salary-Partnerschaft: Business-Case ab 150.000 €, Equity-Partnerschaft: Business-Case ab 300.000 €), nachhaltige Tätigkeit im ArbeitsR, Kommunikationsstärke u. Teamfähigkeit, strukturiertes, lösungsorientiertes Arbeiten u. ein selbstbewusstes Auftreten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Anfragen an: LEINEN & DERICHS Anwaltssozietät, Herrn RA Andreas Schmidt, Clever Str. 16, 50668 Köln,
E-Mail: andreas.schmidt@leinen-derichs.de

=====

Partner (w/m/d), auch Zusammenschluss mit Team o. Kanzlei für alle Fachbereiche. LEINEN & DERICHS Anwaltssozietät sucht Sie am Standort Köln als Verstärkung für unsere expandierende Wirtschaftskanzlei. Wir zeichnen uns aus durch engagierte Zusammenarbeit, fachliche Kompetenz u. herausragendes Vertrauen unserer Mandanten in unsere Arbeit. Als eine der besten überregional tätigen Anwaltskanzleien im Bereich „Privates Bau- u. ArchitektenR“ (Capital 2020) streben wir an unsere Spitzenposition (FOCUS Anwaltsliste Baurecht 2018, 2019 u. 2020) mit Ihnen auch in bereits bestehenden anderen Bereichen, z.B. im Handels- u. GesellschaftsR, VertriebsR, Familien- u. ErbR o. auch weiteren Fachgebieten, weiter auszubauen. Ihre Aufgaben: Partner/Mitgestaltung der Kanzleistrategie in einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei, Führung ihres eigenen Dezernats, fachübergreifende Zusammenarbeit bei Projekten, Akquise neuer Mandanten. Das bieten wir Ihnen: Aufnahme in die Salary- o. Equity-Partnerschaft (abhängig vom transportablen Geschäft u. den persönlichen Vorstellungen), attraktive Rahmenbedingungen wie Unterstützung durch ein erfahrenes, interdisziplinär aufgestelltes Team, Möglichkeit für Veröffentlichungen u. Vortragsveranstaltungen, Gestaltungsspielräume u. Synergieeffekte, gemeinsamer Markenauftritt als seit Jahrzehnten renommierte Kanzlei in Köln u. Berlin mit bundesweiter Tätigkeit, vielfältige Spezialisierungsmöglichkeiten u. Schärfung Ihres eigenen Profils als Anwalt, attraktive Kanzleiräume in zentraler Lage in Köln u. Berlin. Das sollten Sie mitbringen: eigener Mandantenstamm (Salary-Partnerschaft: Business-Case ab 150.000 €, Equity-Partnerschaft: Business-Case ab 300.000 €), nachhaltige Tätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz, VertriebsR, SteuerR o. einem anderen Rechtsgebiet mit wirtschaftlicher Prägung, Kommunikationsstärke u. Teamfähigkeit, strukturiertes, lösungsorientiertes Arbeiten u. ein selbstbewusstes Auftreten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Anfragen an: LEINEN & DERICHS Anwaltssozietät, Herrn RA Andreas Schmidt, Clever Str. 16, 50668 Köln,
E-Mail: andreas.schmidt@leinen-derichs.de

Bürogemeinschaft

Raum in Bürogemeinschaft gegen Kostenbeteiligung. Günstige Lage Aachener Str. Nähe Rudolfplatz, PKW-Stellplatz, Arbeitsplatz für Mitarbeiter/-in, repräsentativer Besprechungsraum zur Mitnutzung, Raum für Aktenablage vorhanden.

Anfragen an: RA Haak, Tel.: 0151/26323053

=====

Eine seit langem am Markt etablierte Sozietät im Kölner Westen bietet 1 o. 2 Büroräume einschl. der Nutzung des Besprechungszimmers für eine Bürogemeinschaft an. Die repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten liegen verkehrsgünstig an der Aachener Straße. Die zusätzliche Nutzung des Sekretariatsservices, von Parkplätzen etc. ist optional. Ein weiterer Sekretariatsarbeitsplatz kann zusätzlich eingerichtet werden.

Anfragen an: RA Burghof, Tel.: 02234/991220, E-Mail: d.burghof@kb-rechtskompetenz.de

=====

Etablierte Arbeitsrechtskanzlei mit hellen, repräsentativen Büroräumen in erstklassiger Lage (Nähe Sachsenring) sucht sympathische Kollegin/sympathischen Kollegen, bevorzugt Arbeitsrechtlerin/Arbeitsrechtler, u. bietet großzügigen, hochwertigen Büroraum in Bürogemeinschaft. Separater Besprechungsraum, Küche u. Balkon sind vorhanden. Erforderliche Infrastruktur (Parkplätze, technische Ausrüstung, Personal, etc.) bei Bedarf ebenfalls.

Anfragen an: RA Dr. Michael Kramer, Tel.: 0221/93125000, E-Mail: post@saathoffundkramer.de

Vermietung/Verkauf

Aktenlager/Archivräume in verschiedenen Größen in Köln-Zollstock zu vermieten

Anfragen an: RA Bernd Runkel, Tel.: 02205/929750, Fax: 02205/929751, E-Mail: lichtenberg@ra-runkel.de

=====

Moderner, heller u. sehr repräsentativer Büroraum (13,5 qm/480,00 EUR netto) am Rudolfplatz. Wir - die Hauptmieter - sind eine Rechtsanwaltskanzlei u. bieten aktuell einen rd. 13,5 qm großen Büroraum ab sofort zur Untermiete an. Aufgrund eines Konkurrenzausschlusses kommen Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer leider nicht in Betracht. Unser Büro befindet sich in den sogenannten RingColonnaden, sehr zentral gelegen direkt am Rudolfplatz u. erstreckt sich über eine gesamte Etage. Die Architektur des Gebäudes ist aufgrund der eingesetzten Materialien (Granit, Natursandstein, Aluminium u. Glas) sehr ansprechend. Trotz der zentralen Lage ist die Lärmbelastung sehr gering. Auf der Etage befinden sich insgesamt 9 Räume, von denen aktuell ein Raum mit ca. 13,5 qm ab sofort zur Vermietung ansteht. Zur Fläche u. zur Mitbenutzung gehören ebenfalls ein gut 20 qm großer Konferenzraum, eine vollständig ausgestattete Teeküche, eine moderne Sanitäranlage u. ein Technikraum. Die barrierefrei zu erreichende Büroeinheit bietet folgende Ausstattungsmerkmale: Personenaufzug (groß, Krankenbettgröße), elektrische schallgedämmte Fensterlüfter, äußerer Sonnenschutz (elektrisch bedienbare Markisen), Gegensprechanlage, zentrale Raumluf-Kühlanlage, belüfteter Sanitärbereich, Wandbeleuchtungen zur indirekten Deckenanstrahlung, CAT5/6-Verkabelung mit zentral administrierten Patch-Feldern, Hohlraumboden mit Bodentanks, Bewerbung mit Firmenschild. Das Parkhaus „Am Rudolfplatz“ (unterhalb des Steigenberger Hotels) steht zur Nutzung für Mieter u. Gäste in unmittelbarer Nähe zur Verfügung (gegen zusätzliche Vergütung). Im Mietpreis bereits enthalten sind die Betriebs- u. Nebenkosten, Empfangsservice sowie die gemeinsame Nutzung von Empfangsbereich, Teeküche, Konferenzraum u. Sanitäranlagen sowie Reinigungskosten u. eine kleine Getränkeauswahl für die Mieter. Der Untermietvertrag wird mit dem Hauptmieter geschlossen.

Anfragen an: Maas Rechtsanwälte, RA Stefan Maas, Richard-Wagner-Str. 13-17, 50674 Köln, Tel.: 0221/8888760, E-Mail: ms@ra-maas.de

Sonstiges

Aus Kanzleiauflösung: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, Zivilsachen, gebunden, Band 1 bis 175 komplett. Staudiner, BGB, Kommentar, 12. Auflage, komplett. RGRK, BGB, Kommentar, 12. Auflage, komplett. Kloesel-Cyran, Arzneimittelrecht, Kommentar, Band I bis XI, komplett. Entscheidungssammlung Heilmittelwerbegesetz, Teil I bis IV, komplett. Geßler Hafermehl Eckart Kropff, Aktiengesetz, Kommentar, Band I bis VI, komplett. Kölner Kommentar AktG, 2. Auflage, Band 1 bis 6, komplett. Granits/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band I bis V, komplett. GRUR, gebundene Sammlung, 1949 bis 2011, komplett. Geßler Hafermehl Schröder, HGB, Kommentar, 5. Auflage, komplett. Hackenberg, GmbHG, Kommentar, 7. Auflage, komplett. Diverse MarkenG, UWG, HGB, ZPO Kommentare u. Handbücher. Diverse andere Handkommentare, Formularsammlungen u. Fachbücher.

Anfragen schriftlich an: CHIFFRE KAV3/2021 - 1

Schaltung von Annoncen in den KAV Mitteilungen

Für Mitglieder des KAV e. V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei. Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeiter bieten wir die Annoncenschaltung zu € 36,00 inkl. 19 % MwSt. an. Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir € 74,00 inkl. 19 % MwSt.

Teilnahmebedingungen für das Fortbildungsangebot des Kölner AnwaltVerein e. V.

1. Veranstalter des Fortbildungsangebots

Veranstalter ist der Kölner AnwaltVerein e. V., satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn RA Markus Trude, oder den stellv. Vorsitzenden, Herrn RA Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner (gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kölner Anwaltvereins vom 15. März 1946 in der Fassung vom 11. September 2012), Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, 43 VR 4781; Telefon: 0221/285602-20 (montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr), Telefax: 0221/4414-57, E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de, Internet: www.koelner-anwaltverein.de/KoelnerAnwaltVerein-eV

2. Geltungsbereich

Der Kölner AnwaltVerein e. V. führt Seminare, Fortbildungsveranstaltungen und Fachanwaltslehrgänge nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

3. Wie kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und uns zustande

Soweit wir Ihnen über unsere Internetseiten www.koelner-anwaltverein.de oder www.koelner-anwaltverein.de/KoelnerAnwaltVerein-eV, über unsere Mitgliederzeitschrift „KAV Magazin“, über einen unserer Flyer oder auf sonstigem Weg (z.B. über ein Anmeldeformular unter www.kav-seminare.de) Fortbildungsveranstaltungen anbieten, stellt dies lediglich eine

Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes dar. Indem Sie eine Bestellung per Brief, Telefax oder Telefon absenden, geben Sie ein Angebot gemäß § 145 BGB ab. Wir bestätigen Ihnen per Brief oder Telefax den Vertragsschluss. Sofern Sie dies angegeben haben, übersenden wir Ihnen die vorgenannte Bestätigung per E-Mail.

4. Annahme der Buchung

Wenn Sie eine Fortbildungsveranstaltung per Brief, Telefon oder Telefax buchen, bestätigen wir Ihnen innerhalb von ca. fünf Werktagen, ob wir Ihr Angebot zum Abschluss des Vertrages über die von Ihnen gewünschte Fortbildungsveranstaltung annehmen.

5. Widerrufsrecht

Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

a) Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Kölner AnwaltVerein e. V. Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln Telefax: 0221/4414-57 E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

b) Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. Teilnahmegebühren und Fälligkeit

Sämtliche Teilnahmegebühren der vom Kölner AnwaltVerein e. V. angebotenen Veranstaltungen sind Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Teilnahmegebühren für Ihre gebuchte Fortbildungsveranstaltung (Seminare, Fachanwaltskurse, Zusatzausbildungen etc.) wird mit dem Zugang der Rechnung fällig. Soweit wir dies anbieten, können Sie zu ermäßigten Teilnahmegebühren teilnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Fachanwaltslehrganges oder zum Zeitpunkt der berufsbegleitenden Zusatzausbildung, Mitglied des Kölner Anwaltvereins und weniger als fünf Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sind. Bitte beachten Sie auch die Informationen auf unserer Webseite zu der finanziellen Fördermöglichkeit dieser Kurse durch das Land NRW mit einem sog. Bildungsscheck.

7. Sonderkündigungsrecht

a) Sonderkündigungsrecht bei Seminaren

Sie können bis zu 14 Tage vor Seminarbeginn die von Ihnen gebuchte Fortbildungsveranstaltung kündigen. In diesem Fall erlischt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr. Kündigen Sie bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, berechnen wir Ihnen eine Pauschale in Höhe von 30 % der Teilnahmegebühr. Diese Pauschale wird sofort fällig. Sie dürfen uns nachweisen, dass uns durch Ihre Kündigung finanzielle Nachteile nicht oder nicht in Höhe der von uns berechneten Pauschale entstanden sind.

b) Sonderkündigungsrecht bei Fachanwaltskursen oder Zusatzausbildungen Sie können bis zu zwei Monate vor Beginn des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung den von Ihnen gebuchten Fachanwaltskurs oder die Zusatzausbildung kündigen. In diesem Fall erlischt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr. Kündigen Sie bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, berechnen wir Ihnen eine Pauschale in Höhe von 30 % der Teilnahmegebühr. Diese Pauschale wird sofort fällig. Sie dürfen uns nachweisen, dass uns durch Ihre Kündigung finanzielle Nachteile nicht oder nicht in Höhe der von uns berechneten Pauschale entstanden sind.

c) Form der Kündigung Sie können Ihre Kündigung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erklären.

c) Form der Kündigung

Sie können Ihre Kündigung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erklären.

8. Programmänderung und Absage von

Fortbildungsveranstaltungen durch die Kölner AnwaltVerein Service GmbH Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Fortbildungsveranstaltungen jeglicher Art absagen können, wenn z.B. ein Dozent ausfällt oder die geplante Teilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, informieren wir Sie von unserer Absage so rechtzeitig wie möglich. Bitte informieren Sie sich stets online über die aktuellen Kursinformationen oder kontaktieren Sie unsere Geschäftsstelle. Sollten wir Fortbildungsveranstaltungen absagen, erstatten wir Ihnen die bezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Kölner AnwaltVerein e. V.

9. Arbeitsunterlagen

Im Rahmen einer Vielzahl der vom Kölner AnwaltVerein e. V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen stellen die Referenten Ihnen Arbeitsunterlagen zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf diese Arbeitsunterlagen besteht. Sofern der jeweilige Referent einwilligt, übermitteln wir Ihnen diese Arbeitsunterlagen im Nachgang zur jeweiligen Veranstaltung per E-Mail. Zu diesem Zweck legen wir im Rahmen der Veranstaltung entsprechende Listen aus, auf denen Sie ihre E-Mail-Adresse eintragen können.

Der Kölner AnwaltVerein e. V. haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn der Kölner AnwaltVerein e. V. oder einer seiner Erfüllungsgehilfen handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Urheberrecht

Die ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen diese nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung des entsprechenden Referenten und des Kölner AnwaltVerein e. V. vervielfältigen.

Die Skriptmaterialien stehen exklusiv den Teilnehmern der entsprechenden Fortbildungsveranstaltung zur Verfügung.

11. Datenschutz

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, beachten wir die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Wir speichern die uns übermittelten personenbezogenen Daten, wie z. B. Name, Adresse, Bankverbindung und E-Mail-Adresse, zur Abwicklung Ihrer Seminaranmeldung. Sollten Sie Informationen über weitere Veranstaltungen wünschen, benötigen wir hierzu Ihre Einwilligung. Sollten Sie per Brief, Telefon oder Telefax eine unserer Fortbildungsveranstaltungen buchen, teilen Sie uns bitte mit, ob wir Sie über weitere Veranstaltungen informieren dürfen.

12. Teilnahmebescheinigung oder Zertifikat

a) Fortbildungsveranstaltungen Sofern Sie an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, erteilen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung. Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Sollten Sie an der Ausstellung einer Teilnahmebestätigung interessiert sein, bitten wir Sie darum, Ihre Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung durch Ihre Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Wir übersenden Ihnen die Teilnahmebestätigung nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltungen. Dies setzt voraus, dass Sie die Teilnahmegebühren für die Fortbildungsveranstaltung vollständig bezahlt haben. Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO geeignet. Eine endgültige Entscheidung über die Eignung als

Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO trifft die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer.

b) Fachanwaltskurse oder Zusatzausbildungen Für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss eines unserer Fachanwaltskurse oder einer unserer Zusatzausbildungen, erteilen wir Ihnen ein Zertifikat. Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Sollten Sie an der Ausstellung einer Teilnahmebestätigung interessiert sein, bitten wir Sie darum, Ihre Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung durch Ihre Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Wir übersenden Ihnen die Teilnahmebestätigung nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltungen. Dies setzt voraus, dass Sie die Teilnahmegebühren für die Fortbildungsveranstaltung vollständig bezahlt haben.

13. Haftungsbegrenzung

Ihre Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, haften wir unbeschränkt.

b) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haften wir unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

c) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des von Ihnen geschuldeten Netto-Entgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf unsere Verträge wenden wir nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) an. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist unser Sitz. Gerichtsstand ist Köln. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.



Exklusiv für
Mitglieder des
Kölner Anwalt-
verein e.V.



HDI

Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit



KölnerAnwaltVerein
e.V.

Mit RA-MICRO 1 Kanzlei-
software gleich richtig
starten – kostenlos!

Digital geht einfach mehr.



**Jetzt
kostenlos
lizenzieren**

Von Anfang an die Vorteile einer professionellen Kanzleisoftware nutzen.

Mit RA-MICRO 1 gleich mit dem papierlosen Büro starten – das spart Zeit, Geld und verschafft mehr Freiheit im Arbeitsalltag. Zudem von einer bewährten Kanzleiorganisation profitieren mit:

- Professionellem Aktenmanagement
- Integrierter beA-Schnittstelle
- Schnittstellen zu Microsoft Outlook und Word
- Kanzleitextverarbeitung und Kalender
- Praktischen Tools für Berechnungen und Online-Recherchen

Mit der kostenlosen Bearbeitung von bis zu 100 Akten pro Jahrgang ist RA-MICRO 1 die richtige Entscheidung für den Einstieg in das anwaltliche Berufsleben.

Informieren Sie sich jetzt unter: www.ra-micro1.de

INFOLINE: 030 43598 801

RA-micro¹